Stadt Külsheim

SATZUNG

a) über den Bebauungsplan Sondergebiet „Kleingartenanlage“, Gewann Hennloch, Gemarkung Külsheim

b) über die dem Bebauungsplan Sondergebiet „Kleingartenanlage“, Gewann Hennloch, Gemarkung Külsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund von § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 394) und § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBL. S. 357, 358 ber. S. 416)), zuletzt geändert am 20.11 2023 (GBl. S. 422) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Külsheim in öffentlicher Sitzung am 19.06.2023

a) den Bebauungsplan Sondergebiet „Kleingartenanlage“, Gewann Hennloch, Gemarkung Külsheim
und
b) die dem Bebauungsplan Sondergebiet „Kleingartenanlage“, Gewann Hennloch, Gemarkung Külsheim zugeordneten örtlichen Bauvorschriften

als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan Maßstab 1:500 in der Fassung vom 09.09.2024, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus
a) dem Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen, M 1:500, in der Fassung vom 09.09.2024, gefertigt vom Ing.Büro Sack & Partner, Tauberbischofsheim

b) den planungsrechtlichen Festsetzungen in der Fassung vom 09.09.2024, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim

c) dem Umweltbericht vom August 2024 mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Juni 2023, insgesamt gefertigt von der Ökologischen Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW)

Dem Bebauungsplan beigefügt ist die Begründung in der Fassung vom 09.09.2024, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner, Tauberbischofsheim.

Gleichzeitig werden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO in der Fassung vom 09.09.2024, gefertigt vom Ing.Büro Sack & Partner, Tauberbischofsheim erlassen.

Den örtlichen Bauvorschriften ist die Begründung vom 09.09.2024, gefertigt vom Ing.Büro Sack & Partner, Tauberbischofsheim beigefügt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan Sondergebiet „Kleingartenanlage“, Gewann Hennloch, Gemarkung Külsheim und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Külsheim, den 09. September 2024

STADT 2 2 KÜLSHEIM

Schreglmann, Bürgermeister

Külsheim stadt der brunnen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

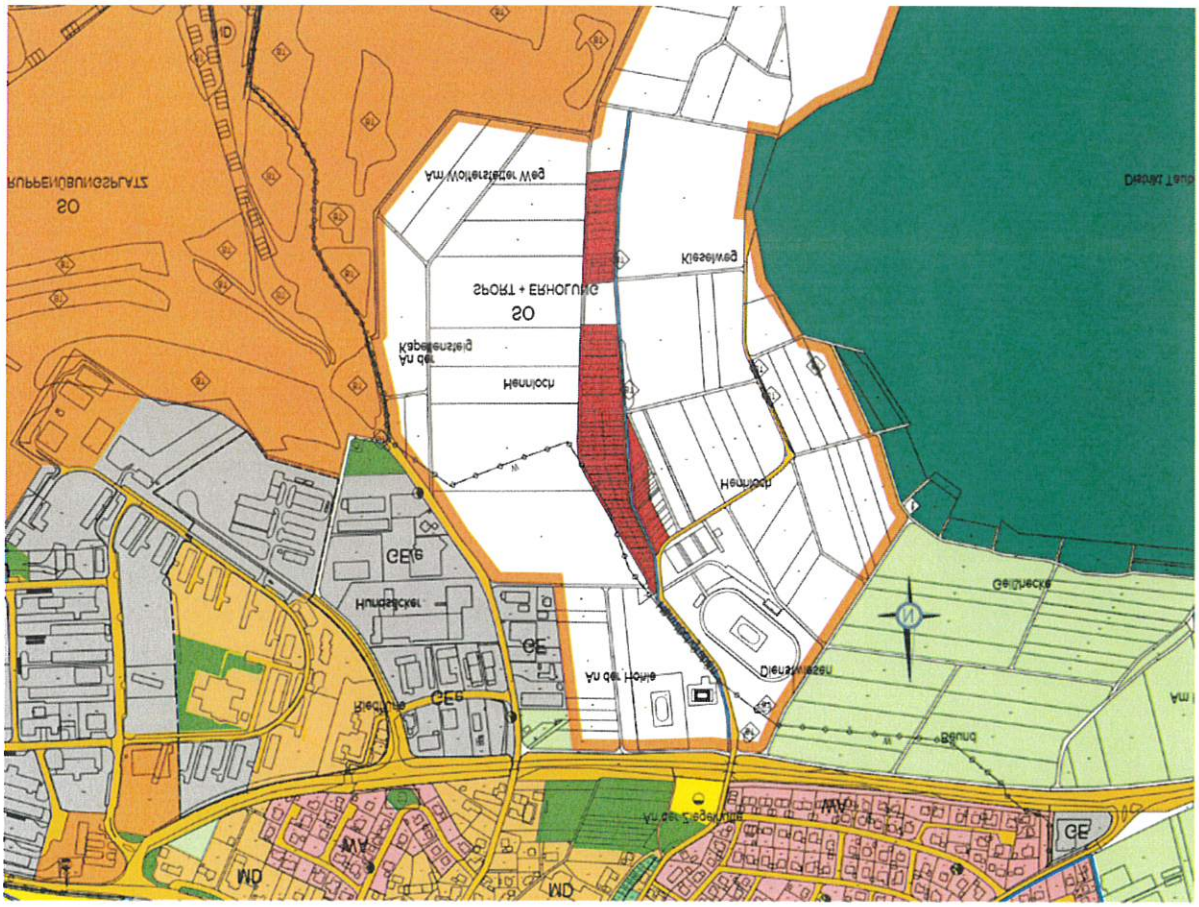

Ziel und Zweck der Planung

In den letzten Jahren ist im abgegrenzten Planbereich „baulicher Wildwuchs“ durch die Errichtung von Gartengerätehütten, Gewächshäuser und Gartenhäuser von teilweise über 20 m³ umbauter Raum entstanden. Um diesem unkontrollierten Wildwuchs weiter Einhalt zu gebieten und auch weiteren „Wildwuchs“ zu vermeiden, soll nun durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden, die ein geordnetes städtebauliches Bild ergibt. Gleichzeitig sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kleingartenanlage geschaffen werden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Darin wurde festgestellt, dass geringfügige bis hohe Umweltauswirkungen durch die zusätzliche Versiegelung die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Lebensräume zu erwarten sind. Zudem wirkt sich eine mögliche zusätzliche Bebauung negativ auf das Landschaftsbild aus.

Den Anforderungen des Artenschutzes wird im Zuge der Umsetzung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Ausgleichsbedarf von 17.640 Biotoppunkten. Dieses Defizit wird durch die Umwandlung von ca. 1.115 m² Ackerbrache entlang des Hennlochgrabens in artenreiches Feuchtgrünland ausgeglichen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Ausgleichsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Öffentlichkeit wurde frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18. Juli bis 26. August 2022 über die Planung informiert. Zusätzlich wurden alle Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches mit Schreiben vom 14. Juli 2022 angeschrieben. Die Planunterlagen wurden von 9 Bürgern eingesehen. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 14. August bis 15. September 2023 statt. Mit Schreiben vom 03. August 2023 wurden die Grundstückseigentümer innerhalb des Geltungsbereiches über die Auslegung informiert. Insgesamt haben 13 Bürger Planeinsicht genommen. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 12. Juli 2022 frühzeitig über die Planung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Von 4 Fachbehörden (Landratsamt MTK, Landesamt für Geologie, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, sowie dem Regierungspräsidium Stuttgart) wurden Hinweise vorgebracht, die

in die Planung eingearbeitet wurden. Die Bedenken des LRA – Umweltschutzamt- hinsichtlich des Wiesenweges innerhalb des Gewässerrandstreifens wurden aufgrund einer unbilligen Härte für die betroffenen Gartenbesitzer zurückgewiesen.

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01. August 2023. Von 3 Behörden wurden Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht, die alle Berücksichtigung fanden und eingearbeitet wurden. Es handelte sich im Wesentlichen um Hinweise über die Geotechnik, den Naturschutz, sowie militärische Emissionen vom Truppenübungsplatz ausgehend.

Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Historisch war der Planbereich ein Hausgärtenareal, das den Külsheimer Bürgern zur Eigenversorgung diente. In den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten entwickelte sich dieses Gebiet immer mehr zu einem „Freizeitareal", das als Gartenbau und Freizeitaufenthalt genutzt wurde. Weiterhin entwickelte sich baulich unstrukturierter Wildwuchs. Mit der Planung soll eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden, sowie die Möglichkeit gegeben werden, Gartenhäuser mit bis zu 40 m³ umbauter Raum zu errichten. Die nicht legal gebauten Häuser und Hütten außerhalb des festgelegten Baufensters sind zurückzubauen.

Eine Nichtüberplanung hätte zur Folge, dass ca. 2/3 der bereits jetzt errichteten Gebäude nicht genehmigungsfähig sind und abgebrochen werden müssen.

Külsheim, den 23. September 2024

STADT KÜLSHEIM

Schreglmann, Bürgermeister

STADT KÜLSHEIM

BEBAUUNGSPLAN
DER STADT KÜLSHEIM
SONDERGEBIET KLEINGARTENANLAGE
GEWANN: „HENNLOCH“

FASSUNG VOM ***09.09.2024***
17.07.2023
27.06.2022

AUFTRAGGEBER:
STADT KÜLSHEIM

ERSTELLT DURCH:

ibs
ingenieur-büro
sack & partner
Adelsheim – Tauberbischofsheim

BEBAUUNGSPLAN
DER STADT KÜLSHEIM
SONDERGEBIET KLEINGARTENANLAGE
GEWANN: „HENNLOCH“

INHALTSVERZEICHNIS

Anlage 1:	**Teil 1: Begründung**
	Teil 2: Umweltbericht
Anlage 2:	**Übersichtslageplan, M 1:5000**
Anlage 3:	**Bebauungsplan, M 1:500**
Anlage 4:	**Schriftliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften**

ingenieur-büro
sack & partner

Anlage: 1

STADT KÜLSHEIM

TEIL 1:

BEGRÜNDUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET
„KLEINGARTENANLAGE“, GEWANN: HENNLOCH
DER STADT KÜLSHEIM

TEIL 2:

UMWELTBERICHT DER
ÖKOLOGISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG

FASSUNG VOM ***09.09.2024***
17.07.2023
27.06.2022

Ausgefertigt

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom …….. überein.

Külsheim, den

Planverfasser

Ing.-Büro Sack & Partner GmbH

Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....	.....	.....
Bürgermeister	Dienstsiegel	Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1:

1 Allgemeine Angaben zur Stadt 1

2 Übergeordnete Planung 1

3 Flächennutzungsplan 2

4 Erforderlichkeit der Planaufstellung 3

5 Lage des Baugebietes 4

6 Bauliche Nutzung und städtebauliche Gestaltung 4

7 Belange des Naturschutzes 5

7.1 Grünbestand und Umweltbericht 5

8 Bestandserhebung 6

9 Daten zum Baugebiet 6

9.1 Flächenbilanz 6

10 Erschließung 6

11 Örtliche Bauvorschriften 7

11.1 Äußere Gestaltung baulicher Art 7

11.2 Dachform und Dachneigung 7

11.3 Bestandsschutz 7

11.4 Einfriedungen, Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen 8

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET „KLEINGARTENANLAGE“, GEWANN: HENNLOCH DER STADT KÜLSHEIM

TEIL 1

1 Allgemeine Angaben zur Stadt

Nordwestlich im Main-Tauber-Kreis liegt auf der Höhe über dem Taubertal die Stadt Külsheim. Die tauberfränkische Kleinstadt ist 13 km von der Kreisstadt Tauberbischofsheim entfernt und liegt 17 km südlich von der Großen Kreisstadt Wertheim.

Die Stadt Külsheim mit ihren fünf Stadtteilen (Eiersheim, Hundheim, Steinbach, Steinfurt, Uissigheim) hatte am 30.06.2019 lt. Stat. Landesamt eine Gesamteinwohnerzahl von 5.205 Personen, davon leben 2.968 Einwohner in Külsheim. Die Gesamtfläche umfasst 8.146 ha, davon entfallen 2.985 ha auf Külsheim selbst.

2 Übergeordnete Planung

Das Ziel der Landesplanung für das Gebiet Franken ist im Plankapitel III/3 formuliert und begründet. Külsheim ist dort als Kleinzentrum definiert und gehört unter anderem zum "ländlichen Raum" im Sinne des Landesentwicklungsplanes. Die ehemaligen Landkreise Bad Mergentheim und Tauberbischofsheim, der heutige Main-Tauber-Kreis, werden als strukturschwacher Raum eingestuft.

Mit dem Landesentwicklungsplan wird eine räumliche Entwicklung angestrebt, in der eine leistungsfähige Wirtschaftsstruktur mit ihren steigenden Standortanforderungen

ausgebildet werden kann, die eine Zunahme des gesamtwirtschaftlichen Nutzens ermöglicht und vielseitige und krisenfeste Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung aller Teile des Landes sichert. Des Weiteren wird das Ziel angestrebt, die ökologische Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes, die dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sichern.

Külsheim selbst wird von keiner der durch den Landesentwicklungsplan definierten Entwicklungsachse direkt tangiert. Südlich der Gemarkung verläuft die von Westen nach Osten führende Entwicklungsachse die Hardheim und Tauberbischofsheim verbindet. Östlich von Külsheim liegt die vom Mittelzentrum Wertheim in südliche Richtung über Tauberbischofsheim (ebenfalls Mittelzentrum), Lauda-Königshofen (Unterzentrum), Bad Mergentheim (Mittelzentrum) führende Entwicklungsachse.

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 befindet sich das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für Erholung. Darin sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen.
Das Plangebiet befindet sich im Anschluss an die bestehenden Sportanlagen und wird bereits seit Jahrzehnten für die Bewirtschaftung von Kleingärten genutzt. Deshalb hat sich dieses Areal bereits historisch in die Landschaft integriert und eingebettet.
Durch die Ausweisung des Kleingartengebietes soll eine geordnete Struktur geschaffen und den Gartenbesitzern die Möglichkeit gegeben werden, die Kleingärten für Erholungszwecke zu nutzen.
Somit steht der Bebauungsplan im Einklang des Vorbehaltsgebiets für Erholung.

3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 ist das Gebiet im Gewann „Hennloch“ als Sondergebiet Sport und Erholung ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Bereits seit Jahrzehnten befinden sich im Gewann Hennloch Gartengrundstücke. Diese werden aufgrund der günstigen Lage (Anbindung an geteerten Feldweg, Wassergraben) nach wie vor sehr rege als Gartenland genutzt und bewirtschaftet.

Durch die intensive Nutzung entwickelt sich dieses Gebiet immer mehr zu einer Kleingartenanlage mit Freizeitcharakter.

Es entstanden in diesem Gebiet zahlreiche Geräteschuppen mit einer Größe von 20 m³, wie sie im Außenbereich zulässig sind.

Aus städtebaulicher Sicht zeigt sich ein diffuses und wildes Bild, da diese Schuppen lagemäßig sehr ungeordnet errichtet wurden.

Außer den baurechtlich zulässigen Geräteschuppen bis 20 m³ umbauter Raum sind gerade in den letzten Jahren und verstärkt in den letzten Jahren bauliche Anlagen wie Zäune und Gartenhäuser über 20 m³ umbauter Raum, die als Aufenthaltsräume dienen, hinzugekommen. Dies ist im Außenbereich nicht zulässig.

Auch die Baumaterialien sind sehr unterschiedlich und teilweise städtebaulich nicht wünschenswert.

Hinzu kommt, dass der städtische Gewässergraben durch diverse massive Einbauten stark beeinträchtigt wird, so dass der Wasserdurchfluss nicht mehr gegeben ist.

Des Weiteren ist die Freihaltung des Gewässerrandsteifens durch zahlreiche Gartenhütten nicht mehr gewährleistet.

Um diesem unkontrollierten „baulichen Wildwuchs“ Einhalt zu gebieten und auch weiteren „Wildwuchs“ zu vermeiden, soll nun durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden, die ein geordnetes städtebauliches Bild ergibt.

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Ziel und Zweck der Planung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Kleingartenanlage zu schaffen.

5 Lage des Baugebietes

Das geplante Kleingartengebiet befindet sich am südlichen Stadtrand der Stadt Külsheim und schließt sich direkt an die bestehenden Sportanlagen an. Die Größe des Baugebietes erstreckt sich auf ca. 3,10 ha.

Die direkte Abgrenzung erfolgt im Osten, Süden und West durch landwirtschaftliche Grundstücke. Im Norden grenzen die bestehenden Sportanlagen (Sportplatz, Tennisplatz) an.

Das Gelände fällt mit ca. 4,15 % von Südwesten nach Nordosten.

Das Plangebiet grenzt an ein Gewässer II. Ordnung. Gem. § 29 Abs. 1 WG ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich 5 m breit. Dort dürfen bauliche Anlagen und sonstige Anlagen nicht errichtet werden.

6 Bauliche Nutzung und städtebauliche Gestaltung

Als Art der Nutzung wurde für das gesamte Plangebiet ein Sondergebiet „Kleingartenanlage“ nach § 11 BauNVO festgesetzt.

Zugelassen werden Gartenhäuser/Gerätehütte mit einer max. Gesamthöhe von 3,00 m pro Grundstück bzw. Bewirtschaftungseinheit und mit einer max. Größe von

40 m³ umbauter Raum, sowie einem Gewächshaus mit einer Grundfläche von max. 15 m².

Auf Gartenflächen unter 100 m² sind nur Gerätehütten bis zu 20 m³ umbauter Raum zugelassen, um eine Überfrachtung des Grundstückes zu vermeiden.

Eine Wohnnutzung, sowie eine Feuerstelle sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind abgestellte Wohnwagen.

Es gilt offene Bauweise.

Erlaubt sind Einzelgebäude mit seitlichem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken, wobei in Einzelfällen ein geringerer Grenzabstand zugelassen werden kann.

Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Carports auf den Gartengrundstücken ist unzulässig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5 m entlang des Hennlochgrabens ist verboten. Durch die an den Gewässergraben angrenzenden Wiesenwege mit 3 m Breite und die Ausweisung einer nicht überbaubaren Fläche auf den Gartengrundstücken ist sichergestellt, dass der Gewässerrandstreifen nicht bebaut werden kann.

7 Belange des Naturschutzes

7.1 Grünbestand und Umweltbericht

Der Begründung wird in der Entwurfsfassung als Teil 2 der Umweltbericht, der durch die Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg erstellt wurde, beigefügt.
Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden darin ermittelt und beschrieben.

Durch die zusätzlich potenziell versiegelte Fläche ergibt sich aus der Planung ein Kompensationsdefizit von 17.640 Biotopwertpunkten, die außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden müssen.
Dies ist im Umweltbericht unter Pkt. 6 ausreichend beschrieben.
Als Ausgleich des Defizites soll eine Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 22786 herangezogen werden. Hierzu soll eine Fläche von 1.115 qm entlang des Hennlochgrabens als Feuchtwiese umgesetzt werden. Mit dieser Maßnahme ist das Defizit ausgeglichen. Die konkrete Maßnahme ist im Umweltbericht beschrieben.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist der Begründung in der Entwurfsfassung als Teil 2 ebenfalls beigefügt.
Danach sind folgende Vorkehrungen durchzuführen, um Gefährdungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Maßnahme 1.1 V – Während der Bauphase Vermeidung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen in den Boden
- Maßnahme 1.2 V – Baufeldräumung nur von Oktober bis Februar – außerhalb der Brutzeit von Vögeln zur Vermeidung von Brutverlusten von Vogelarten; falls nicht möglich ist eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.
- Maßnahme 1.3 V – Gehölzrückschnitt und Rodung nur im Zeitraum Oktober bis Februar; Höhlenbäume und bestehende Nisthilfen sind zu erhalten.

- Maßnahme 1.4 V – Hinweis, dass Wasserentnahmen aus dem Hennlochgraben unzulässig sind.
- Maßnahme 2.1 A – Anbringung von Fledermauskästen als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Fledermausquartieren bei Baumaßnahmen auf den Gartengrundstücken / Bewirtschaftungseinheiten ab einer Größe von 200 m2 (Jeweils ein Flachkasten und ein Rundkasten)
- Maßnahme 2.2 A – Anbringung von künstlichen Nistgelegenheiten als Ausgleich für den Verlust von potentiellen Nistgelegenheiten für Vogelarten bei Baumaßnahmen auf den Gartengrundstücken/Bewirtschaftungseinheiten ab einer Größe von 200 m2 (jeweils eine Halbhöhle und ein Meisenkasten.

8 Bestandserhebung

Die Flächen für das geplante Kleingartengebiet werden bereits gärtnerisch intensiv genutzt.

9 Daten zum Baugebiet

Das gesamte Baugebiet hat eine Größe von ca. 3,10 ha.

9.1 Flächenbilanz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes	30.957 m²
Fläche mögliche Bebauung	24.747 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	237 m²

10 Erschließung

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über die bereits bestehenden Asphaltwege Flst.Nr. 22686 und Flst.Nr. 22588.

Die Gartengrundstücke in zweiter Reihe sind über öffentliche Wiesenwege anfahrbar.

Das Plangebiet wird nicht an das öffentliche Abwassersystem bzw. an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen, da im Sondergebiet lediglich die Aufstellung von Gartenhäusern und Gerätehütten erlaubt und der nur vorübergehende Aufenthalt von Personen auf dem

Grundstück gestattet ist. Da eine Wohnnutzung unzulässig ist, fallen keine häuslichen Abwässer an.

Erschließungskosten fallen für die Stadt Külsheim nicht an.

11 Örtliche Bauvorschriften

11.1 Äußere Gestaltung baulicher Art

Damit das Plangebiet ein harmonisches Landschaftsbild erzeugt, sollen als Baumaterialien für die Gartenhäuser nur Holz, Mauerstein oder sichtbares Holzfachwerk verwendet werden. Als Baumaterial für die Gerätehütten bis 20 cbm ist jedoch Blech zulässig.

„Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung - und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen - zu behandeln.“

11.2 Dachform und Dachneigung

Die im Handel angebotenen Gartenhäuser haben überwiegend ein Pult-, Sattel- oder Flachdach. Deshalb sollen diese Dachformen zugelassen werden. Als Dacheindeckung sind Ziegel, Betondachsteine, asbestfreie Zementfaserplatten, Blech, Bitumendachbahnen in Rottönen, Brauntönen und Grautönen, sowie Gründächer zulässig.

11.3 Bestandsschutz

Pro Grundstück bzw. Bewirtschaftungseinheit hat ein bereits errichtetes Gebäude bis zu 40 m³ umbauter Raum Bestandsschutz, soweit es den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Bereits errichtete Gebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie innerhalb des Gewässerrandstreifens haben kein Bestandsschutz.

11.4 Einfriedungen, Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen

Um eine geordnete Einfriedigungsstruktur und auch einen Schutz vor Tieren zu erreichen, sind nur Maschendrahtzäune, Holzzäune und Hecken bis max 1,20 m Höhe zugelassen.

Bei Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Die sich hieraus ergebende Abstandsfläche ist zu unterhalten.

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET

„KLEINGARTENANLAGE“, GEWANN: HENNLOCH

DER STADT KÜLSHEIM

TEIL 2

UMWELTBERICHT DER

ÖKOLOGISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS SONDERGEBIET

„KLEINGARTENANLAGE“, GEWANN: HENNLOCH

DER STADT KÜLSHEIM

TEIL 2

UMWELTBERICHT DER

ÖKOLOGISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT WÜRZBURG

Stadt Külsheim

Bebauungsplan „Sondergebiet Kleingartenanlage“

Gewann Hennloch

Umweltbericht

Auftraggeber: Stadt Külsheim

August 2024

Vorhabenträger: Külsheim, den:	Entwurfsverfasser: *Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg (ÖAW)* *Wandweg 5, 97080 Würzburg, 0931-9701036, oeaw@arcor.de* Würzburg, den: 15.08.20234

Inhalt

1 Zusammenfassung 1
2 Einleitung 2
2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung 2
2.2 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens 2
2.3 Rechtsgrundlagen 2
2.4 Übergeordnete Planungen 3
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 2
3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands 2
3.1.1 Aktuelle Flächennutzung 2
3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume 2
3.1.3 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung 5
3.1.4 Schutzgut Klima und Luft 5
3.1.5 Schutzgut Böden 6
3.1.6 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser 7
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung 8
5 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 9
5.1 Projektspezifische Auswirkungen 9
5.1.1 Baubedingte Auswirkungen 9
5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen 9
5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen 9
5.2 Entwicklung des Umweltzustandes/mögliche Beeinträchtigungen 9
5.2.1 Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung 9
5.2.2 Klima und Luft 9
5.2.3 Böden 10
5.2.4 Wasser 10
5.2.5 Pflanzen, Tiere, Lebensräume 10
6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen zur Grünordnung) 12
6.1 Maßnahmen im Geltungsbereich 12
6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs 12
6.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung 13
7 Quellen 167

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Külsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kleingartenanlage“ im Gewann Hennloch.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden die Belange des Umweltschutzes beschrieben, es werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt und Angaben zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemacht. Der Ausgleich erfolgt auf Flurstück 22786.Dort wird eine mittlerweile begrünte Ackerbrache entlang des Hennlochgrabens in eine Feuchtwiese umgewandelt.

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt verbunden. Die Betroffenheit streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten kann durch Vermeidungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Bleibende Umweltschäden sind nicht zu erwarten.

2 EINLEITUNG

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes die Durchführung einer Umweltprüfung obligatorisch. Die Umweltprüfung ist durch den Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren. Der vorliegende Umweltbericht wurde entsprechend den Anforderungen der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Stadt Külsheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kleingartenanlage“ im Gewann Hennloch, Stadtteil Külsheim.

Der Geltungsbereich liegt südlich von Külsheim südlich der L 504 und umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Durch Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bereits vorhandenen Kleingartenanlagen planungsrechtlich geordnet werden.

2.2 Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. in der Flurlage „Hennloch“.

2.3 Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), in der derzeit gültigen Fassung.

LANDESBAUORDNUNG (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff)

NATURSCHUTZGESETZ - BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG) - Vom 13. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 vom 13.12.2005 S. 745; ber. 2006 S. 319; 14.10.2008 S. 338 08; 14.10.2008 S. 370 08a;:: 17.12.2009 S. 809 09)

BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998, in der derzeit gültigen Fassung.

BUNDES-BODENSCHUTZVERORDNUNG (BBodSchV): Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 10.07.1999 (BGBl. S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

2.4 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan:

Im LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002 Baden-Württemberg ist der Main-Tauber-Kreis als „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ dargestellt. In der Begründung zum Landesentwicklungsplan wird in Kapitel 2.4 auf die Ziele für den Ländlichen Raum und die Funktionen des Ländlichen Raumes eingegangen.

„Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Günstige Wohnstandortbedingungen sollen gesichert und Ressourcen schonend genutzt sowie ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote wohnortnah bereitgestellt werden. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene“ naturnah Forstwirtschaft“.

Hierbei stellt die naturgebundene Freizeitnutzung einen wichtigen Baustein dar.

Regionalplan

Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auf den Ländlichen Raum im engeren Sinne eingegangen. In Kapitel 2.1.3.2 wird unter anderem aufgeführt:

„Die demographische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung soll sich im Ländlichen Raum weiterhin positiv und nachhaltig fortsetzen. Dabei sollen die charakteristischen großflächigen und zusammenhängenden Freiräume gesichert werden“

Auch hierbei stellt die naturgebundene Freizeitnutzung einen wichtigen Baustein dar.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Külsheim ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der geplanten Nutzung anzupassen.

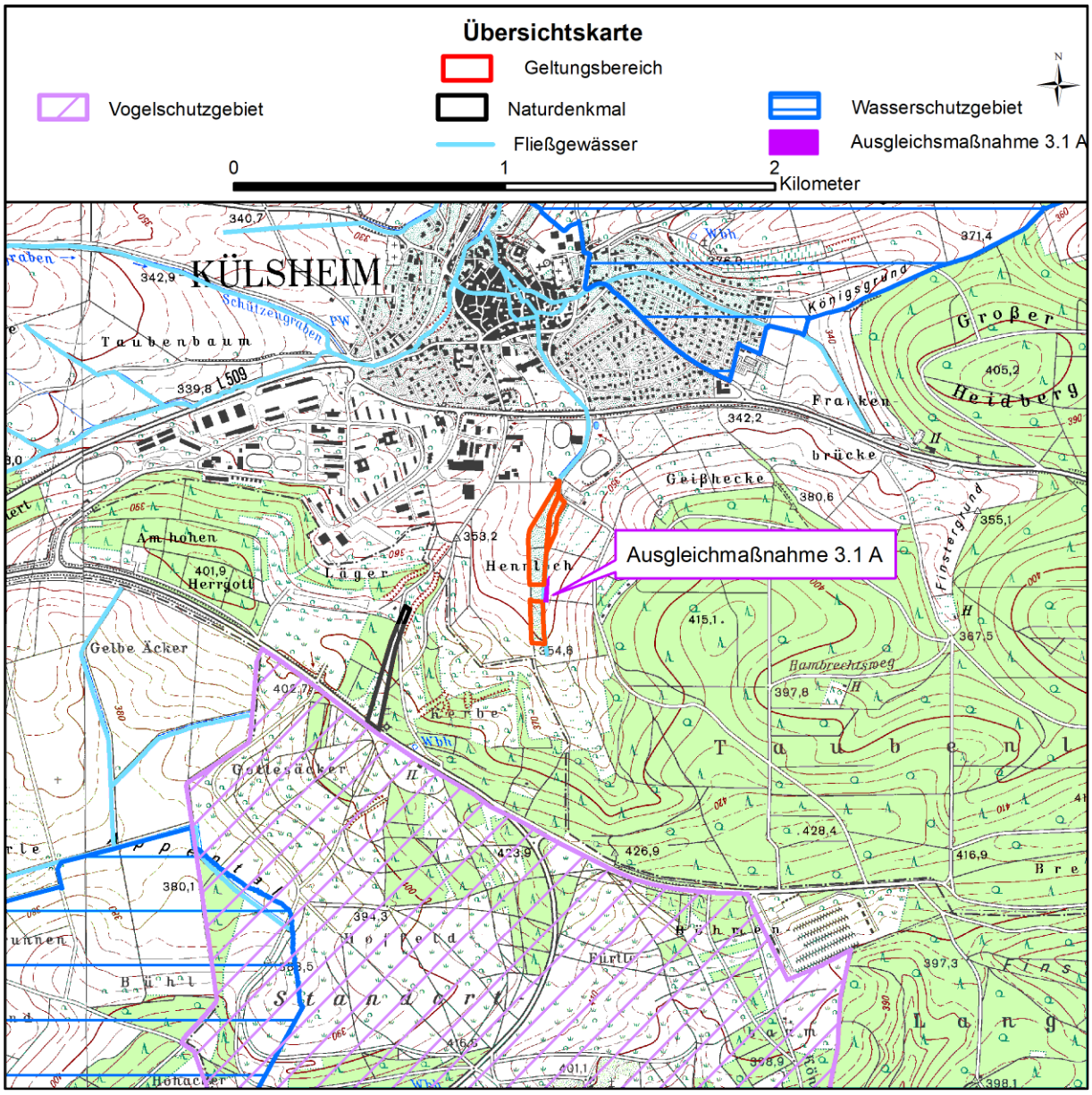

Abb. 1: Übersichtskarte: Lage des Geltungsbereichs und Schutzgebiete

Abb. 2: Übersichtlageplan

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Aktuelle Flächennutzung

Der Geltungsbereich wird aktuell bereits in weiten Bereichen gärtnerisch genutzt. Die Gartennutzung ist dabei sehr divers. Neben reinen Nutzgärten, reinen Obstgärten und reinen Ziergärten treten alle mögliche Zwischenformen auf, des Weiteren liegen einige Flächen brach, andere werden als Lagerflächen genutzt oder nur gelegentlich gemäht (artenarmes Grünland). Auf vielen der Gartenflächen stehen Gartenhäuschen, Geräteschuppen oder Gewächshäuser. Da der Geltungsbereich nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, wird, insbesondere im Bereich der Nutzgärten, Wasser aus dem angrenzenden Hennlochgraben entnommen. Hierdurch sind die Ufer und die Gewässersohle an den Entnahmestellen teilweise stark beeinträchtig (Mahd, Tritt, Verbauungen).

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

3.1.2.1 POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Als potenzielle natürliche Vegetation eines Standortes wird die Pflanzengemeinschaft bezeichnet, die sich unter den bestehenden edaphischen und klimatischen Verhältnissen ohne menschliche Einwirkung von selbst einstellen würde. Sie gibt Anhaltspunkte für die Bewertung des Bestandes und für standortgemäße Pflanzenverwendung bei landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Ohne menschlichen Einfluss würde das Plangebiet heute vollständig mit Wald bestockt sein. Als potenziell natürliche Waldgesellschaft ist dabei der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald zu erwarten, an den Uferbereichen des Hennlochgrabens wären Erlen-Eschen-Auwälder ausgebildet.

3.1.2.2 BETROFFENE BIOTOPTYPEN

Die im Folgenden aufgelisteten Biotoptypen wurden im Geltungsbereich nachgewiesen:

Tabelle 1: Liste der im Geltungsbereich nachgewiesenen Biotoptypen

Biotoptyp Code	Biotoptyp Bezeichnung
33.41	Fettwiese
40.40	Streuobst
60.10	Gebäude
60.25	Graswege
60.23	Schotterflächen
60.20	Versiegelte Flächen
60.60	Garten, Gartenbrache
60.61	Nutzgarten
60.62	Ziergarten
60.63	Mischtyp (Nutz-Ziergarten)

3.1.2.3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

3.1.2.3.1 STRENG GESCHÜTZTE ARTEN

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde überprüft, ob durch die Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist. Die saP wurde als worst-case-Szenario auf Grundlage von 4 Begehungen während der Vegetationsperioden 2022-und 2023 anhand der vorhandenen Strukturen und Habitate durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist (potenzieller) Lebensraum von Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaft, aufgrund der Vorbelastung durch die Nutzung ist ein Vorkommen besonders naturschutzrelevanter Arten nicht zu erwarten. Vorkommen von Zauneidechse und Großem Feuerfalter können nicht ausgeschlissen werden

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

3.1.2.3.2 BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN

Besonders geschützte Arten und weitere Arten der Roten Listen konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

3.1.2.4 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE BIOTOPE IM GELTUNGSBEREICH (ABB. 6)

Im Geltungsbereich und seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Schutzgebiete ausgewiesen. Im Bereich des Hennlochgrabens grenzt das Biotop 1280006000282 (Schilf-Röhricht südlich Külsheim) mit 4 Teilflächen unmittelbar an den Geltungsbereich an. Das Biotop 1280044000056 (Feldhecke im Gewann Hennloch südlich Külsheim) grenzt südlich an den Geltungsbereich an. In diese Biotope wird nicht eingegriffen.

Aufgrund der hohen Nutzungsdiversität und der in weiten Bereichen relativ extensiven Nutzung ist eine hohe Zahl an unterschiedlichen Strukturen anzutreffen, die unterschiedlichen Tieren und Pflanzen als Habitat dienen können.

Faktische Biotope nach § 30 BNatSchG, die nicht im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung erfasst wurden, konnten im Geltungsbereich nicht festgestellt werden.

Abb. 3: Übersichtslageplan mit kartierten Biotopen

3.1.3 Schutzgut Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung/Wohnumfeld stehen in engem Zusammenhang, daher werden sie hier gemeinsam betrachtet.

Der Geltungsbereich ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wird derzeit überwiegend gärtnerisch genutzt. Dementsprechend ist der Bereich als hochwertig für die landschaftsgebundene Erholung anzusehen.

3.1.4 Schutzgut Klima und Luft

Das Klima des Plangebiets wird durch seine naturräumliche Lage bestimmt und weist hinsichtlich Temperaturgang und Niederschlag ein gemäßigt kühles, subkontinentales Mittelgebirgsklima auf.

Die mittleren Jahrestemperaturen im Untersuchungsgebiet liegen bei ca. 9,9°C, der durchschnittliche jährliche Niederschlag beträgt ca. 887 mm (Külsheim, Climate-data.org).

Der Geltungsbereich ist als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen.

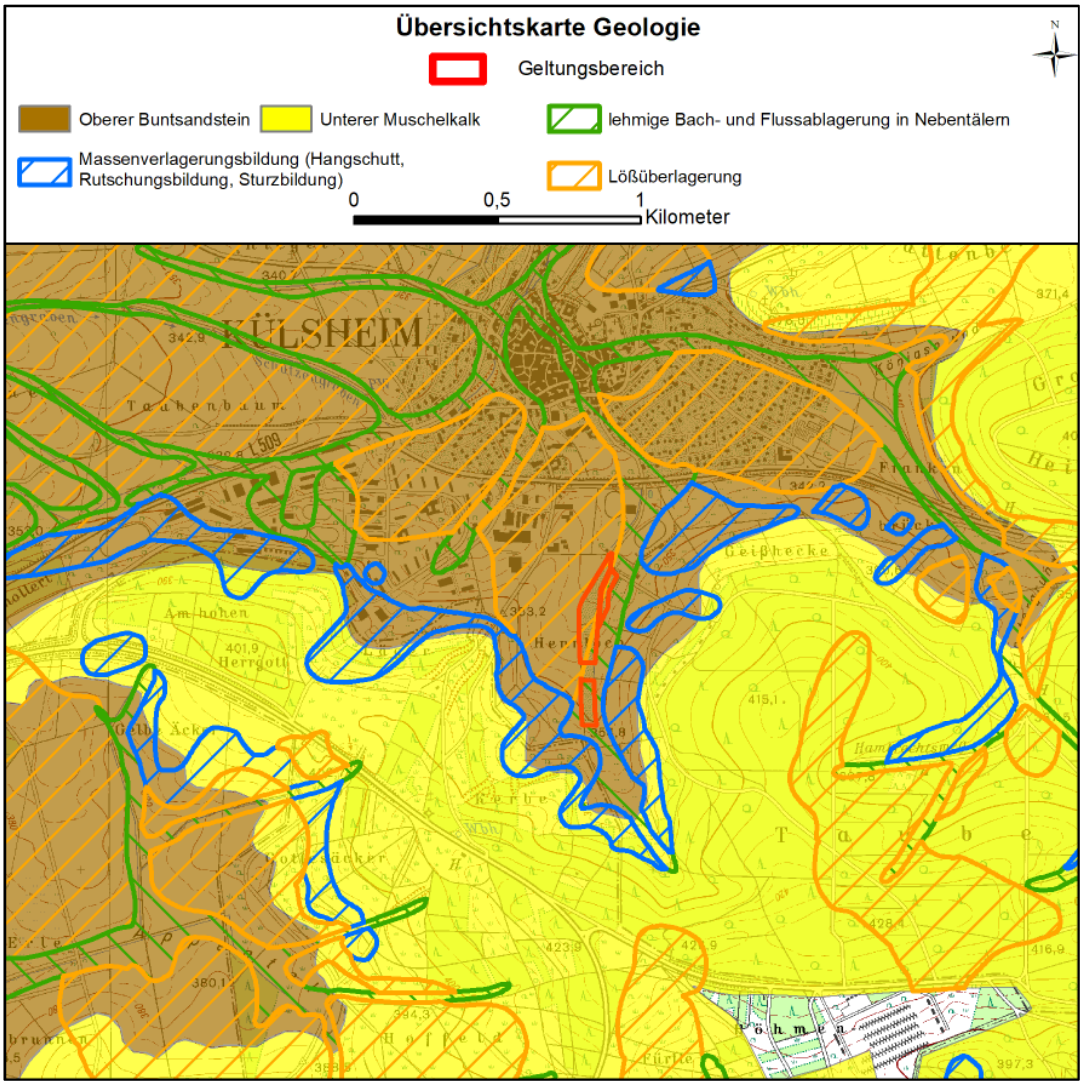

Abb. 4: Geologie (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

3.1.5 Schutzgut Böden

3.1.5.1 Naturräumliche Gliederung, Geologie und Böden

Das Plangebiet ist naturräumlich dem Bauland (128) in der Großlandschaft den Neckar- und Tauber-Gäuplatten (12) zuzuordnen.

Der Geltungsbereich liegt vollständig im oberen Buntsandstein und ist von Ablagerungen der Hennlochgrabens überdeckt.

Als Bodenleitart ist Parabraunerde aus Löß angegeben. Diese ist im Geltungsbereich aufgrund der Nutzung durchgehend anthropogen überprägt (Abb. 5).

Altlasten oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet nicht bekannt.

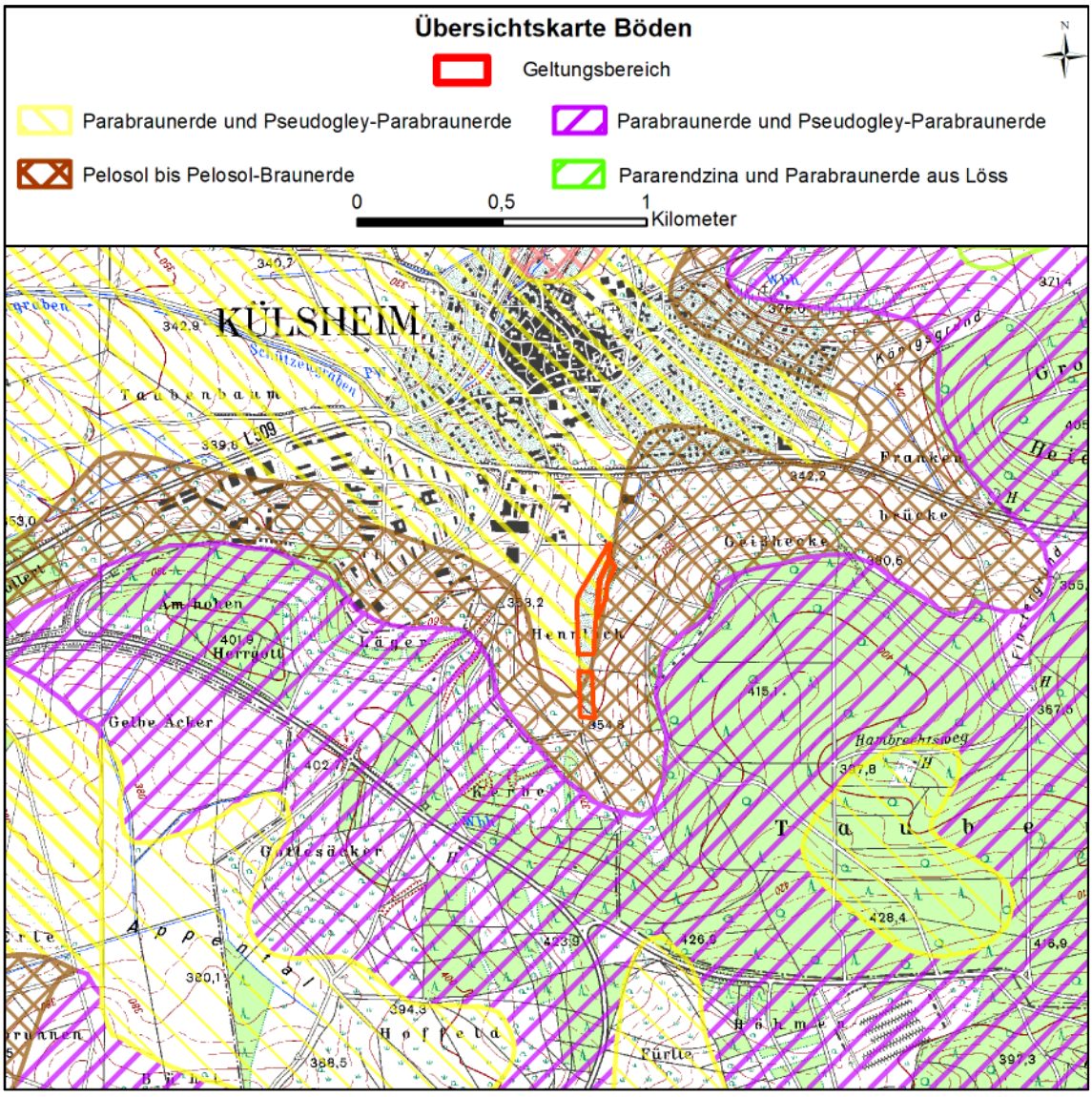

Abb. 5: Bodenleitarten (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

3.1.6 Schutzgut Oberflächengewässer und Grundwasser

Oberflächengewässer:

Der Hennlochgraben grenzt als kleines, perennierendes Fließgewässer an den Geltungsbereich an. Das Plangebiet entwässert über den Hennlochgraben nach Norden in den Amorsbach.

Grundwasser:

Als Grundwasserleiter fungieren die Schichten des Buntsandsteins (S_u/S_m).

Das Wasserschutzgebiet „Pfaffenbrunnen Külsheim“ liegt nördlich des geplanten Eingriffes .

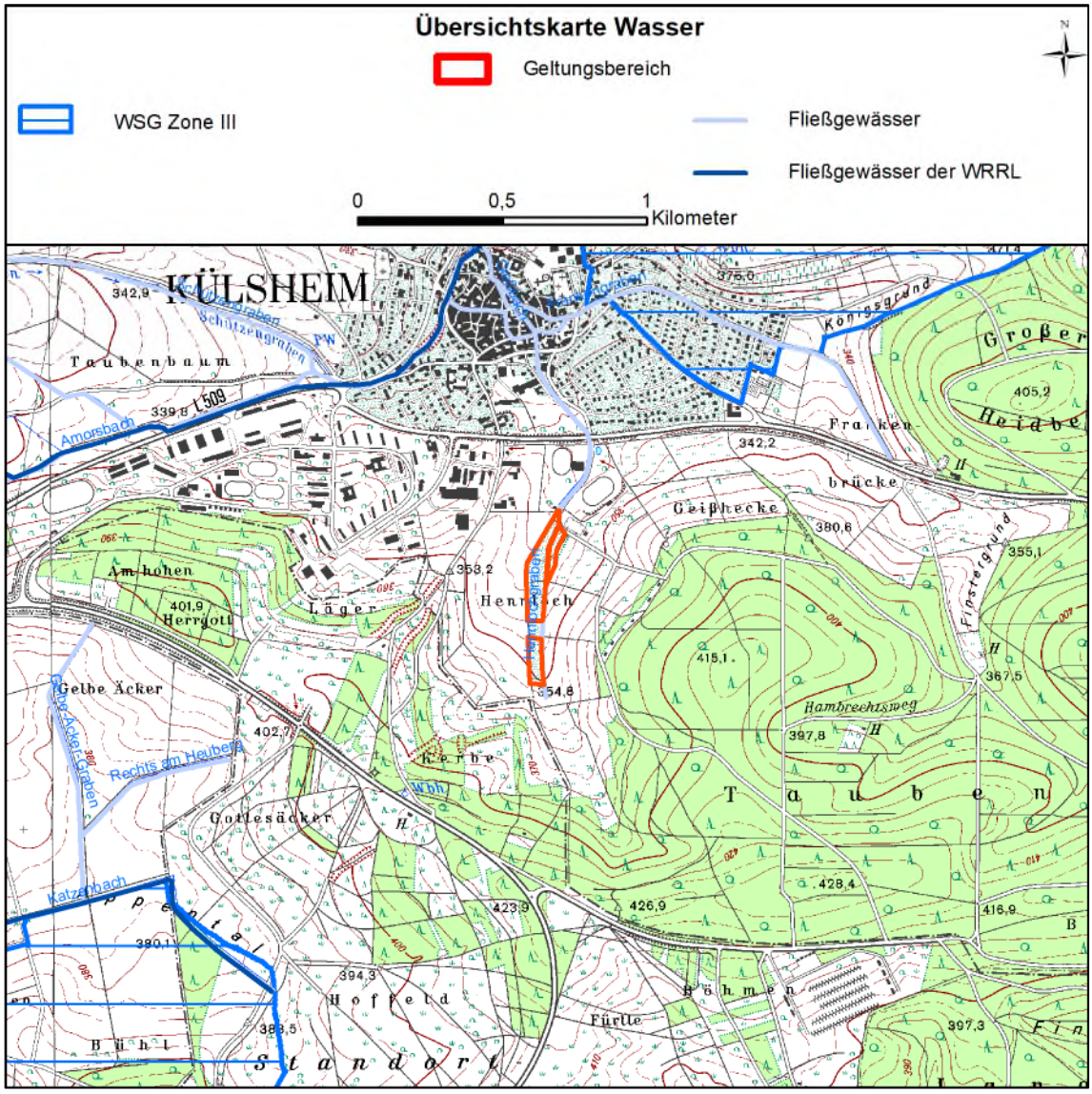

Abb. 6: Oberflächengewässer (Quelle LFU 2005: Hydrogeologische Erkundungen Baden-Württemberg)

4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG UND BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Schutzgüter weiter unverändert erhalten.

Bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung werden 1.900 m² potenziell mit Gebäuden überbaut, die Neuversiegelung, abzüglich der bereits vorhandenen Bebauung, beträgt ca. 900 m².

Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind gering

Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Lebensräume ergeben sich insbesondere durch die zusätzlichen Versiegelungen von Böden und dem damit einhergehenden Verlust von Habitaten. Potenzielle Auswirkungen auf streng geschützte Arten (Vögel) können durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden.

5 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

5.1 Projektspezifische Auswirkungen

5.1.1 Baubedingte Auswirkungen

Für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahmen in dem geplanten Sondergebiet ist mit Lärmbelästigungen, Staub- und Abgasimmissionen zu rechnen. Diese können temporär zu Störungen für Anwohner und Erholungssuchende sowie zur Vergrämung von empfindlichen Tierarten führen.

Während des Baubetriebes ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Im Umfeld von Baumaßnahmen können Bodenverdichtungen auftreten.

Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Oberflächengewässers sind bei Einhaltung der gängigen Vorschriften nicht zu erwarten.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch Bodenversiegelungen, die über das derzeitige Ausmaß hinausgehen, gehen auf diesen Flächen alle Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen stehen Pflanzen und Tieren nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Lebensraum zur Verfügung.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt ist nicht mit zusätzlichen Emissionen im Geltungsbereich und seiner Umgebung zu rechnen, die sich negativ auf Menschen und Tiere auswirken können (Vögel).

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes/mögliche Beeinträchtigungen

5.2.1 Mensch, Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung

Durch die Umsetzung des B-Planes treten Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand auf, die sich auch auf das Landschaftsbild auswirken (zusätzliche Bebauung). Die Erholungsfunktion des Gebietes und dessen Umfeldes verschlechtern sich jedoch nicht. Es ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Es ist nicht von einer signifikanten Erhöhung der betriebsbedingten Staubemissionen auszugehen.

Die potenziell mögliche zusätzliche Bebauung wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus.

5.2.2 Klima und Luft

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung ist von einer geringen Verringerung der Evapotranspiration auszugehen. Zerschneidungen von Luftaustauschbahnen können ausgeschlossen werden.

5.2.3 Böden

Naturnahe Böden sind nicht vorhanden, alle Böden sind anthropogen vorbelastet. Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen und den dadurch bedingten Verlust aller Bodenfunktionen sind als hoch einzustufen.

5.2.4 Wasser

Das Plangebiet entwässert über den Hennlochgraben. Erhebliche zusätzliche hydraulische Belastungen durch die geplante zusätzliche Bebauung sind nicht zu erwarten.
Die Belastungen durch die zusätzlichen Versiegelungen werden als gering eingestuft (geringe Einschränkung der Grundwasserneubildung).

5.2.5 Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die möglichen Beeinträchtigungen für Pflanzen und Tiere durch die zusätzlichen Versiegelungen mit dem damit einhergehenden Lebensraumverlust und den Lebensraumveränderungen sowie durch die betriebsbedingten Störungen sind als mittel einzustufen.

Fledermausarten und Europäische Vogelarten werden durch den Eingriff potenziell beeinträchtigt (vgl. saP), es sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Weitere streng geschützte Arten werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt, es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Tabelle 2: Zusammenfassung: Einschätzung des Belastungsgrades der Schutzgüter

Schutzgüter	*Einschätzung des Zustandes der Schutzgüter (Wertigkeit)*	*Einschätzung des Risikos bei Umsetzung der Planung*
Schutzgüter Mensch, Erholung, Landschaftsbild		
Lage in Gebiet für Erholung (VBG Regionalplan)	nein	-
Lage in regionalem Grünzug (VRG Regionalplan)	nein	-
Erholungsfunktionen	hoch	gering
Erholungsinfrastruktur -	mittel	gering
Emissionen	gering	gering
Klimaschutzfunktion	mittel	gering
Wohnumfeld (Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen)	gering	gering
Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich Erholung	gering	gering
Betroffenheit von Denkmalschutzobjekten	-	-
Schutzgut Klima / Luft		
Kalt-, Frischluftentstehungsgebiete	gering	gering
Frischluftbahnen, Zerschneidungseffekte	-	-
Schutzgüter Boden / Wasser		
Boden als Standort für Kulturpflanzen	hoch	mittel
Boden als Standort für natürliche Vegetation	gering	hoch
Boden als Lebensraum	mittel	hoch
Boden als Erosionsschutz	mittel	gering
Geotope und Bodendenkmäler	-	-
Kartierte Altlasten	-	-
Filter- und Pufferfunktion	hoch	hoch
Boden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (Retentionsvermögen)	hoch	hoch
Lage in Wasserschutzgebiet	nein	-
Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	hoch	gering
Fließgewässer	-	-
Stillgewässer	-	-
Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
Vorkommen streng geschützter Vogelarten	mittel	gering
Vorkommen streng geschützter Fledermausarten	mittel	gering
Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten	gering	gering
Vorkommen besonders geschützter Arten	gering	gering
Vorkommen gefährdeter Arten	gering	gering
Verlust von Lebensräumen durch zusätzliche Versiegelungen	mittel	mittel

6 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG)

6.1 Maßnahmen im Geltungsbereich

- **1.1 V:** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Baumaßnahmen keine Wasser gefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.
- **1.2 V:** Zur Vermeidung von Brutverlusten von Vogelarten ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober-Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.
- **1.3 V:** Gehölze sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden bzw. zurückzuschneiden. Höhlenbäumen sind zu erhalten, bestehende Nisthilfen sind zu erhalten.
- **1.**4 V: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Entnahme von Wasser aus dem Hennlochgraben nicht erlaubt ist.
- **2.1 A**: Der Verlust von potenziellen Quartieren für Fledermäuse ist durch das Ausbringen von Fledermauskästen bei Baumaßnahmen auf den Grundstücken bzw. Bewirtschaftungseinheiten mit einer Größe ab 200 m² zu kompensieren (1 Flachkasten und 1 Rundkasten).
- **2.2 A:** Der Verlust von potenziellen Nistgelegenheiten für Vogelarten ist bei Durchführung von Baumaßnahmen durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen auf den Gartengrundstücken bzw. Bewirtschaftungseinheiten ab 100 m² auszugleichen (jeweils 1 Halbhöhle und 1 Meisenkasten oder Starenkasten).

6.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

- **3.1 A:** Die zusätzliche Überbauung von ca. 900 m² Boden ist durch die Umwandlung von ca. 1.115 m² Ackerbrache entlang des Hennlochgrabens in artenreiches Feuchtgrünland auszugleichen. Hierzu ist die Ackerbrache im September-Oktober zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen. Der Boden ist durch Eggen aufzureißen. Ca. 2.750 g der in Tabelle 6 aufgeführten Saatmischung regionaler Herkunft (Region 12) sind von Hand einzusäen, anschließend ist die Fläche zu walzen, um das Saatgut in den Boden zu bringen.

6.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wurde wie folgt durchgeführt.

Betrachte wurden nur die Gartengrundstücke, da sich nur auf diesen Änderungen durch die Planung ergeben.

Die Gartengrundstücke wurden wie folgt bewertet

- Nutzgärten Biotoptyp 60.61 (in Abb. 7 GN): **6 Pkt/m²**
- Ziergärten Biotoptyp 60.62 (in Abb. 7 GZ): **6 Pkt/m²**
- Obstgärten Biotoptyp 60.61 (in Abb. 7 GZ) **10 Pkt/m²**
- Naturgärten Biotoptyp 60.61 (in Abb. 7 GÖ) **12 Pkt/m²**
- Gartenbrachen Biotoptyp 65.34 (in Abb. 7 GB) **11 Pkt/m²**
- Lagerflächen Biotoptyp 60.41 (in Abb. 7 L) **2 Pkt/m²**
- Grünlandbrachen Biotoptyp 65.34 (in Abb. 7 GrB) **11 Pkt/m²**
-

Tabelle 3: Bewertung des Bestands

Typ	Biotoptyp	Wert	Fläche	Ökopunkte
bebaut	60.10	6 Pkt/m²	1.004 m²	6.024 Pkt
Garten- und Grünlandbrache-	65.34	11 Pkt/m²	3.027 m²	33.297 Pkt
Nutzgarten	60.61	6 Pkt/m²	9.539 m²	57.234 Pkt
Obstgarten	60.61	10 Pkt/m²	2.348 m²	23.480 Pkt
Naturgarten	60.61	12 Pkt/m²	510 m²	6.120 Pkt
Ziergarten	60.62	6 Pkt/m²	1.675 m²	10.050 Pkt
Lagerflächen	60.41	2 Pkt/m²	215 m²	430 Pkt
Grünland	33.41	8 Pkt/m²	6.496 m²	51.968 Pkt
		7,6 Pkt/m²	**24.814 m²**	**188.603 Pkt**

Insgesamt beträgt die Fläche der Grundstücke auf der geplanten Kleingartenanlage ca. 24.800 m², die mittlere Wertigkeit ergibt sich aus dem Quotienten aus Gesamtpunktzahl und Gesamtfläche, sie beträgt 7,6 Pkt/m².

Der Ausgleichsbedarf errechnet sich aus den zusätzlich versiegelten Flächen, der mittleren Wertigkeit des Bestandes und dem Bodenwert.

Die zusätzlich potenziell versiegelte Fläche ergibt sich aus der Planung (bis 100 m² Gartenparzelle sind 20 m³ Rauminhalt pro Hütte erlaubt (ca. 10 m² überbauter Fläche)), das entspricht bei 22 betroffenen Parzellen ca. 220 m². Bei Gartenparzellen über 100 m² sind 40 m³ (ca. 20 m² überbauter Fläche) erlaubt, das entspricht bei 84 betroffenen Parzellen 1.680 m². Insgesamt sind für das Kleingartengebiet damit ca. 1.900 m² überbaute Fläche möglich. Da bereits ca. 1.000 m² überbauter Fläche im Bestand vorhanden sind, ist von ca. 900 m² zusätzlicher Bebauung auszugehen.

Tabelle 4: Ausgleichsbedarf

zusätzliche Überbauung	Mittlere Wertigkeit	Bodenpunkte	Defizit
900 m²	7,6 Pkt/m²	12,0 Pkt/m²	**17.640 Pkt**

Da die geplanten Hütten mit 1 Pkt/m² bewertet werden beträgt der Ausgleichsbedarf **16.740 Pkt.**

Tabelle 5: Ausgleichsmaßnahme 3.1 A, Flurstück 22786 TF

Ausgleichsmaßnahme 3.1		Fläche	Biotop	Wert	Punkte
von	Grünland, artenarm	1.115 m²	33.41	8 Pkt/m²	-8.920 Pkt
in	Grünland, artenreich, feucht	1.115 m²	33.20	24 Pkt/m²	26.760 Pkt
					17.840 Pkt

Die Ausgleichsmaßnahme 3.1 A übersteigt mit 17.840 Pkt den Ausgleichsbedarf, damit ist der Eingriff ausgeglichen.

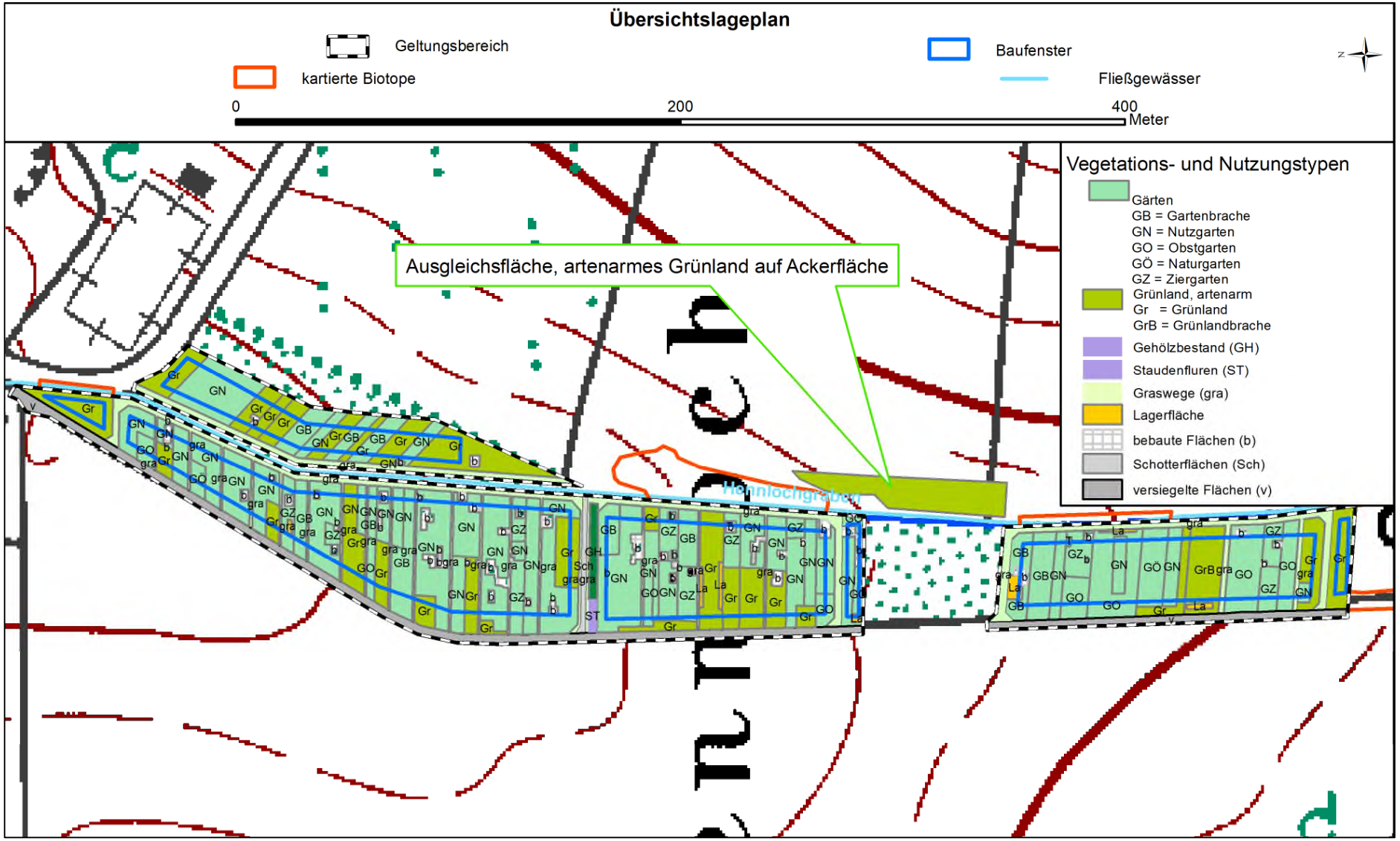

Abb. 7: Biotoptypen und Nutzungsformen im Geltungsbereich, Bestand

Tabelle 6: Ansaatliste Frisch- bis Feuchtwiese für Ausgleichsmaßnahme 3.1 A

Achillea ptarmica	200 g
Betonica officinalis	120 g
Campanula patula	10 g
Carex acuta	100 g
Centaurea jacea	200 g
Cirsium oleraceum	200 g
Galium album	200 g
Geranium pratense	200 g
Geum rivale	20 g
Filipendula ulmaria	200 g
Hypericum maculatum	20 g
Hypericum tetrapterum	20 g
Juncus articulatus	100 g
Lathyrus pratensis	200 g
Leucanthemum ircutianum	100 g
Lychnis flos-cuculi	200 g
Lycopus europaeus	20 g
Lythrum salicaria	50g
Lotos corniculatus	100
Lotus pendiculatus	200 g
Molinia caerulea	200 g
Scirpus sylvaticus	50 g
Selinum carvifolia	20 g
Stachys palustris	100 g
Valeriana officinalis	20 g
	2.750 g

In der Ansaatmischung sollten mindestens 18 der vorgeschlagenen Arten enthalten sein, es sind bevorzugt Arten aus der Herkunftsregion 12 (wenn nicht verfügbar aus Region 21) zu verwenden.

7 QUELLEN

BREUNIG, T. (2002): Rote Liste der Biotoptypen Baden-Württembergs. – Nafaweb, Landesanstalt f. Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 160 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe Landschaftspflege Naturschutz 55: 434 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2010): Floraweb – Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. – Internet: http://www.floraweb.de

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), 716 S.

GAEDICKE, R. & W. HEINICKE (1999): Verzeichnis der Schmetterlinge Deutschlands. – Entomofauna Germanica Bd.3. – Entomol. Nachr. Ber. Dresden, Beiheft 5, 216 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:17-67

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs 5. Fassung, Stand 31.12.2004. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11, 172 S., Karlsruhe

KÖHLER, F. & B. KLAUSNITZER (1998): Verzeichnis der Käfer Deutschlands. – Entomol. Nachr. Ber. Beih. 4, 185 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693 S.

TRAUTNER, J., K. KOELCKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand, Norderstedt, 234 S.

Stadt Külsheim

Bebauungsplan „Sondergebiet Kleingartenanlagen“

Gewann Hennloch

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auftraggeber:
Stadt Külsheim
Kirchbergweg 7
97900 Külsheim

Juni 2023

Vorhabenträger:	Entwurfsverfasser: Ökologische Arbeitsgemeinschaft Würzburg *(ÖAW)* *Wandweg 5, 97080 Würzburg, 0931-9701036, oeaw@arcor.de*
Tauberbischofsheim den	Würzburg den 30.06.2023

Inhalt

1 Einleitung 1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2 Datengrundlage 1
1.3 Lage, Planung und Bestand 1
1.4 Vorgehensweise 10
1.5 Gesetzliche Grundlagen 11

2 Wirkung des Vorhabens 13
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 13
2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 13
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 13

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 14
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 14
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 14

4 Bestand und Betroffenheit der Arten 15
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 16
4.1.1 Pflanzenarten 16
4.1.2 Tierarten 16
4.1.2.1 Säugetiere 17
4.1.2.2 Weitere Tiergruppen 18
4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 18

5 Gutachterliches Fazit 20

6 Quellen 21

7 Anhang 23

Anlage 1: Tabelle Prüfrelevante Arten im Bereich der geplanten Baumaßnahmen

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Helmut Stumpf

Dipl. Biol. Bernhard Kaiser

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Külsheim, Main-Tauber-Kreis, plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Kleingartenanlage“ Gewann Hennloch (Abb. 1-2). Durch das Vorhaben sind möglicherweise Arten betroffen, die nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützt sind. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig. Diese beinhaltet:

- die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der streng geschützten Arten (§ 7 (2) 14 BNatSchG) und der europäischen Vogelarten (§ 7 (2) 12 BNatSchG), die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- die Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Zur Abschätzung der Betroffenheit streng geschützter Arten wurden 4 Begehungen zu Erfassung von Vorkommen streng geschützter Arten bzw. von typischen Habitatstrukturen für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten durchgeführt.

Die Abschätzung der Betroffenheit von Arten aus Tiergruppen, bei denen keine spezielle Grundlagenerhebung durchgeführt wurde, erfolgte in Form einer „worst case“-Betrachtung aufgrund der bei den Begehungen vorgefundenen Habitatstrukturen. Dabei wurden die möglichen Beeinträchtigungen für alle streng geschützten Arten abgeschätzt, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung in Baden-Württemberg und ihrer Lebensraumansprüche im Bereich der geplanten Baumaßnahmen möglich ist.

1.2 DATENGRUNDLAGE

Grundlagen für die vorliegende saP sind

- 4 Begehungen des Planbereiches zur Erfassung von Vorkommen streng geschützter Arten bzw. zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für diese Arten

Datum	Uhrzeit	Witterung	Vögel	Reptilien	Feuer-falter	Strukturen Vegetation
25.05.22	16:00-19:00	19°C, 30% bewölkt, 1-3 Bft		X	X	X
27.07.22	12:00-14:00	19°C, 80% bewölkt, 1-4 Bft		X	X	X
21.06.23	8:00-9:00	19°C, 40% bewölkt, 1-3 Bft		X	X	X
27.06.23	8:45-10:00	17°C, 40% bewölkt, windstill	X	X		X

- die Auswertung von Literaturangaben (Grundlagenwerke Baden-Württemberg: HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER et al. 2001a, b, BRAUN & DIETERLEN 2003, 2005, EBERT 1991-2003, DETZEL 1998, LAUFER & SOWIG 2007, TRAUTNER et al. 2006, weitere Quellen s. Kap. 6)

1.3 LAGE, PLANUNG UND BESTAND

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt im Süden von Külsheim (Abb. 1 und 2). Er umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die Fläche wird derzeit bereits vollständig als Kleingartenanlage genutzt. Die Kleingartenanlage ist über einen asphaltierten Feldweg, der westlich an die Kleingärten angrenzt, erschlossen. Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilflächen, von denen zwei westlich des Hennlochgrabens und eine

östlich des Hennlochgrabens liegen (Abb. 2). An den Geltungsbereich grenzen westlich, östlich und südlich landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die nördlich angrenzenden Flächen dienen der Freizeitnutzung (Tennisplätze). Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine kartierten Biotope oder faktische Biotope vorhanden.

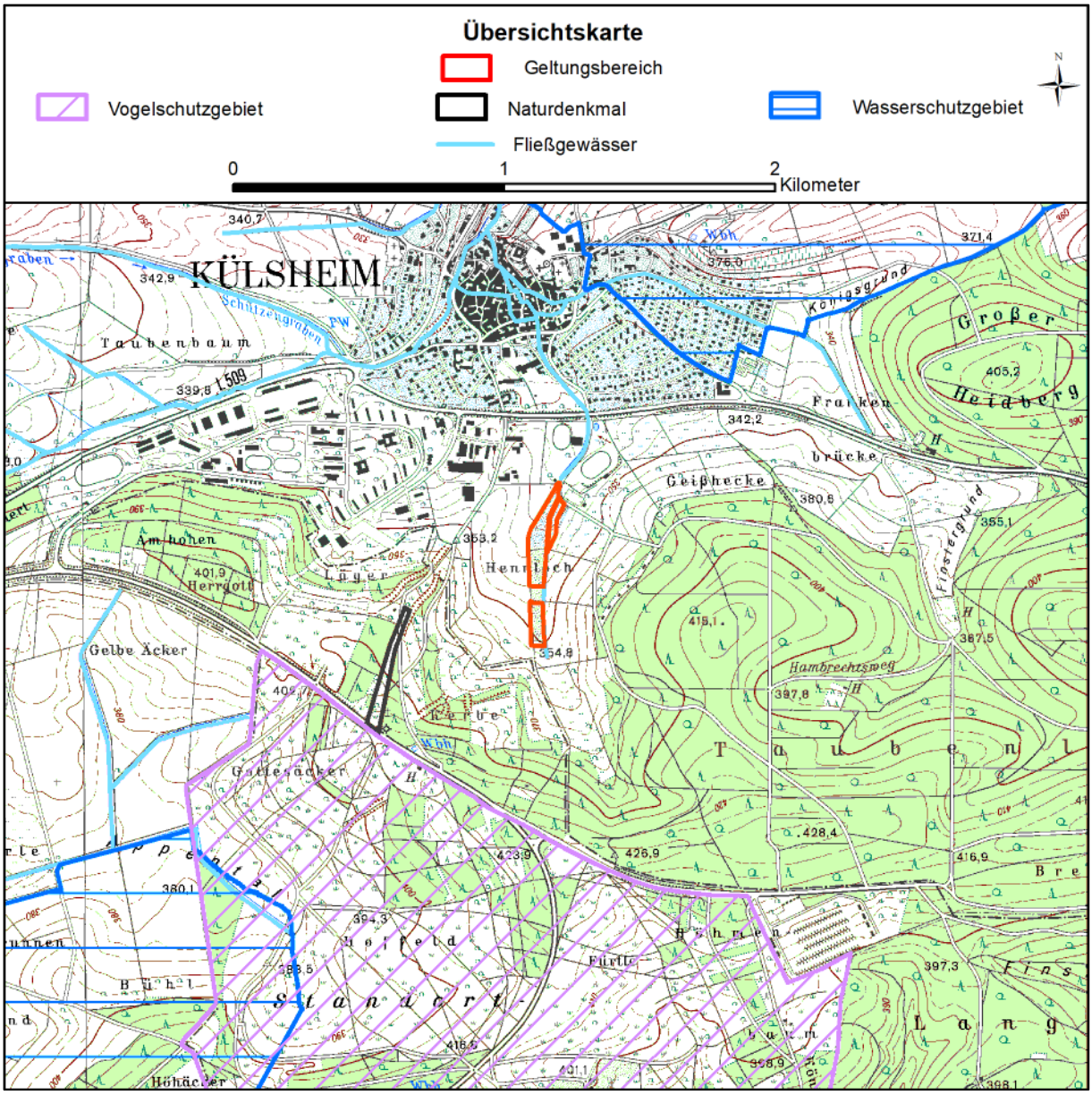

Abb. 1: Lage der geplanten Baumaßnahmen

Abb. 2: Lageplan über Luftbild

Abb. 3: Nordwestlicher Rand des Geltungsbereiches mit Erschließungsweg, Blick nach Norden (21.06.2023)

Abb. 4: Nordwestlicher Rand des Geltungsbereiches mit Erschließungsweg, Blick nach Süden (21.06.2023)

Abb. 5: Südwestlicher Rand des Geltungsbereiches mit Erschließungsweg, Blick nach Norden (21.06.2023)

Abb. 6: Südwestlicher Rand des Geltungsbereiches mit Erschließungsweg, Blick nach Süden (21.06.2023)

Abb. 7: Grasweg entlang der Westseite des Hennlochgrabens, Blick nach Norden (21.06.2023)

Abb. 8: Grasweg entlang der Ostseite des Hennlochgrabens, Blick nach Süden (21.06.2023)

Abb. 9: Wasserentnahmestelle am Hennlochgraben (21.06.2023)

Abb.10: Hennlochgraben mit Wasserentnahmestelle (21.06.2023)

Abb. 11: Nutzgarten mit kleinen Gewächshäusern (21.06.2023)

Abb.12: Nördlicher Teil des Geltungsbereichs mit typischem Nutzungsmosaik (21.06.2023)

Abb. 13: Gartenbrache mit Lagerfläche (27.07.2022)

Abb.14: Obstgarten und Freizeitnutzung (21.06.2023)

1.4 VORGEHENSWEISE

Die Vorgehensweise bei der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt nach dem Schema:

Schritt 1 Ermittlung der prüfrelevanten Tier- und Pflanzenarten

es werden die im Wirkraum gesichert oder potenziell vorkommenden Arten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt oder nach nationalem Recht streng geschützt sind, ermittelt (s. Tabelle Anhang).

- Nicht berücksichtigt werden Arten, die im Großraum der Roten Liste Baden-Württemberg nicht vorkommen bzw. als ausgestorben oder verschollen eingestuft sind (Spalte „G“)
- Arten, bei denen der Wirkraum außerhalb ihres bekannten Verbreitungsgebietes liegt (Spalte „W“)
- Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume oder erforderlicher Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann (Spalte „L“)
- Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weit verbreitete oder ungefährdete Arten bzw. bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität). Hinsichtlich der Schädigungsverbote muss sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestands einer besonders geschützten Art kommen (Spalte „E“).

Schritt 2 Betroffenheit der Arten:

es wird geprüft, ob und in welchem Ausmaß die verbleibenden relevanten Arten betroffen bzw. potenziell betroffen sind

Schritt 3 Beeinträchtigung:

für streng geschützte Arten (Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten, streng geschützte Arten nach nationalem Recht) wird unter Berücksichtigung geplanter Vermeidungsmaßnahmen individuenbezogen geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind

Schritt 4 Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung:

Sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des öffentlichen Interesses soweit keine zumutbaren Alternativen möglich sind, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten eintritt bzw. der günstige Erhaltungszustandes der Anhang IV-Arten der FFH-RL gewahrt bleibt).

1.5 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

BNATSCHG

§ 19 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/ 409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2 WIRKUNG DES VORHABENS

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
- Störung von Tierarten
- Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen

2.1 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

- Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei Umsetzung des B-Planes kann es zur Tötung von Individuen streng geschützter Tierarten kommen. Durch das Abstellen von Maschinen und die Lagerung von Baumaterialien kann es zu zeitweiligen oder dauerhaften Beeinträchtigungen von streng geschützten Arten kommen.

- Lärmemission, Staubemissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während der Baumaßnahmen kommt es zu Störungen durch Baulärm, Erschütterungen und Staubemissionen sowie die Anwesenheit von Menschen. Dies kann dazu führen, dass störungsempfindliche Arten den Bereich der geplanten Baumaßnahmen und angrenzende Flächen meiden.

- Schadstoffeintrag

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu Einträgen von Betriebsstoffen (Öl, Kraftstoffe) in den Boden und den Vorfluter kommen.

2.2 ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN/WIRKPROZESSE

Anlagebedingten Beeinträchtigungen, die über das bestehende Ausmaß hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

2.3 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE

Eine betriebsbedingte Erhöhung der Störungen durch zusätzlichen Verkehr und Emissionen (Licht, Lärm, Schadstoffe) ist nicht zu erwarten.

3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Es werden die folgenden Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass während der Baumaßnahmen keine Wasser gefährdenden Stoffe in den Boden gelangen.
- Zur Vermeidung von Brutverlusten von Vogelarten ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober-Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.
- Gehölze sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden bzw. zurückzuschneiden. Höhlenbäumen sind zu erhalten, bestehende Nisthilfen sind zu erhalten.
- Der Verlust von potenziellen Quartieren ist durch das Ausbringen von Fledermauskästen bei Baumaßnahmen auf den Grundstücken bzw. Bewirtschaftungseinheiten mit einer Größe ab 200 m² zu kompensieren (1 Flachkasten und 1 Rundkasten).
- Der Verlust von potenziellen Nistgelegenheiten für Vogelarten ist bei Durchführung von Baumaßnahmen durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen auf den Gartengrundstücken bzw. Bewirtschaftungseinheiten ab 100 m² auszugleichen (jeweils 1 Halbhöhle und 1 Meisenkasten oder Starenkasten).

3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 BNATSCHG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen *continuous ecological functionality measures*) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Die CEF-Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Es sind keine Maßnahmen notwendig

4 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN

In der Tabelle 1 sind die prüfrelevanten Arten zusammengestellt, d. h. die gemeinschaftsrechtlich geschützten oder nach nationalem Recht streng geschützten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum bekannt oder potenziell möglich ist.

Tabelle 1: Prüfrelevante Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, nach § 7 BNatSchG streng geschützte Arten und europäische Brutvogelarten, die im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen wurden oder für die ein Vorkommen potenziell möglich ist

Deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG
Säugetiere					
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V	IV	streng
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	V	IV	streng
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	2	G	IV	streng
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	2		IV	streng
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	1	2	IV	streng
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	1	V	II, IV	streng
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	II, IV	streng
Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	IV	streng
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	V	IV	streng
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	2	II, IV	streng
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	G	D	IV	streng
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	2	G	IV	streng
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	i		IV	streng
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	3		IV	streng
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	3		IV	streng
Reptilien					
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	IV	streng
Schmetterlinge					
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	3	2	II, IV	streng
Vögel				VSchRL	
Amsel	***Turdus merula***				
Bachstelze	*Motacilla alba*				
Blaumeise	***Parus caeruleus***				
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3		
Buchfink	*Fringilla coelebs*				
Buntspecht	*Dendrocopos major*				
Dorngrasmücke	***Sylvia communis***				
Elster	*Pica pica*				
Feldsperling	***Passer montanus***	V	V		
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*				
Gartengrasmücke	***Sylvia borin***				
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	V		
Girlitz	*Serinus serinus*				
Goldammer	***Emberiza citrinella***				
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	V	V		
Grünling	*Carduelis chloris*				
Grünspecht	*Picus viridis*				
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*				
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	V			
Kleiber	*Sitta europaea*				
Kohlmeise	***Parus major***				
Mönchsgrasmücke	***Sylvia atricapilla***				
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*				
Rabenkrähe	*Corvus corone*				
Ringeltaube	*Columba palumbus*				

Deutscher Artname	wissenschaftl. Artname	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*				
Singdrossel	***Turdus philomelos***				
Star	*Sturnus vulgaris*		3		
Stieglitz	*Carduelis carduelis*				
Sumpfmeise	*Parus palustris*				
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*				
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	2	3		
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*				
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*				
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*				

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg **RL D Rote Liste Deutschland**
0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet
3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste

FFH FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
II in Anhang II genannte Arten IV in Anhang IV genannte Arten

VSchRL Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) **BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz**
Anh. I Arten des Anhangs I

Fett im Rahmen der Begehungen im Geltungsbereich festgestellte Arten

4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.1.1 Pflanzenarten

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten können aufgrund ungeeigneter Standortbedingungen ausgeschlossen werden.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2 Tierarten

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 SÄUGETIERE

Fledermäuse

Im Sinn einer worst case-Betrachtung wird davon ausgegangen, dass alle in der Tabelle 1 genannten Fledermausarten potenziell im Geltungsbereich vorkommen können.

Fledermausquartiere sind potenziell nur an Gartenhütten oder in den vorhandenen Nistkästen möglich. Der Baumbestand weist, soweit erkennbar, keine Höhlen, Spalten oder andere Strukturen auf, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Potenzielle Winterquartiere sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Bei Entfernen der Hütten und Nistkästen und Rodung des Gehölzbestandes kann eine mögliche Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des lokalen Fledermausbestandes können durch das Ausbringen von künstlichen Quartieren im Umfeld vermieden werden.

Eine erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störung durch die geplante Baumaßnahme kann aufgrund der nächtlichen Lebensweise der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

- Der Verlust von potenziellen Quartieren ist durch das Ausbringen von Fledermauskästen bei Baumaßnahmen auf den Grundstücken bzw. Bewirtschaftungseinheiten mit einer Größe ab 200 m² zu kompensieren (1 Flachkasten und 1 Rundkasten je Parzelle größer 200 m²).

- Gehölze sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden bzw. zurückzuschneiden.

Die Auswirkungen der Durchführung der Baumaßnahmen auf die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden streng geschützten Säugetierarten (Fledermäuse) können als gering eingestuft werden, erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme, nicht zu erwarten.

Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.2 ZAUNEIDECHSE

Im Geltungsbereich sind Strukturen vorhanden, die für streng geschützte Reptilien nutzbar sind. Im Rahmen der Begehungen wurden jedoch keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen von streng geschützten Reptilien gefunden.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.3 SCHMETTERLINGE

Im Eingriffsbereich wurde mit dem Stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und dem Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) Wirtspflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) nachgewiesen. Zu den Begehungszeitpunkten konnten keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen des Falters erbracht werden (Raupen, Puppen, Fraßspuren). Da die Art jedoch sehr wanderfreudig ist, ist ein Einwandern nicht auszuschließen. Da durch die Planungen keine unmittelbaren Baumaßnahmen ausgelöst werden, sind keine Auswirkungen auf potenziell vorkommende Individuen der Art zu erwarten.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es liegt kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.

4.1.2.4 WEITERE TIERGRUPPEN

Amphibien	Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Amphibien.
Geradflügler	Aufgrund fehlender Strukturen bzw. der ungeeigneten Habitatausstattung im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind keine Vorkommen streng geschützter Heuschreckenarten zu erwarten.
Käfer	Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund fehlender Strukturen bzw. ungeeigneter Habitatausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Käferarten.
Libellen	Der Bereich der geplanten Baumaßnahmen bietet aufgrund ungeeigneter Habitat-ausstattung keinen Lebensraum für streng geschützte Libellenarten.
Weichtiere	Im Geltungsbereich sind keine Strukturen vorhanden, die von streng geschützten Molluskenarten als Lebensraum genutzt werden können.

Die geplanten Baumaßnahmen sind daher für streng geschützte Arten aus diesen Tiergruppen mit keiner Beeinträchtigung verbunden.

Bei Durchführung der vorgesehenen Eingriffe ist daher für prüfrelevante Arten nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

In der Tabelle 1 sind die Vogelarten zusammengestellt, die aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Nutzung potenziell im Eingriffsbereich und seinem direkten Umfeld zu erwarten sind.

Aufgrund der Vorbelastung durch die Nutzung und der vorhandenen Habitatstrukturen sind im Gebiet vor allem Brutvogelarten zu erwarten, die offene bis halboffene, siedlungsnahe Standorte der Kulturlandschaft besiedeln können. Die Nutzung im Bereich der geplanten Baumaßnahmen und die Siedlungsnähe schließen das Vorkommen anspruchsvoller d. h. störempfindlicher Arten aus. Die meisten der im Bereich

der geplanten Baumaßnahmen potenziell vorkommenden Vogelarten können daher als weit verbreitete und ungefährdete Arten eingestuft werden. Erhebliche Auswirkungen auf die lokalen Populationen dieser und weiterer projektspezifisch wirkungsunempfindlichen Arten durch die geplanten Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Der Verlust von Nistgelegenheiten für gehölzbewohnende Vogelarten mit temporären Nestern (Zweigbrüter) kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten als nicht erheblich für die lokalen Populationen eingestuft werden.

Bei Rodung der des Gehölzbestandes und Entfernung der Gartenhütten gehen potenzielle Nistgelegenheiten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten verloren. Der Verlust dieser Nistgelegenheiten kann durch Ausbringen von künstlichen Nisthilfen im Umfeld ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes sind die folgenden Vermeidungsmaßnahme zu beachten:

- Zur Vermeidung von Brutverlusten von Vogelarten ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (Oktober-Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich bei Beginn der Baumaßnahme keine Vögel brüten.

- Gehölze sind im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu roden bzw. zurückzuschneiden.

- Der Verlust von potenziellen Nistgelegenheiten für Vogelarten ist bei Durchführung von Baumaßnahmen durch das Ausbringen von künstlichen Nisthilfen auf den Gartengrundstücken bzw. Bewirtschaftungseinheiten ab 100 m² auszugleichen (jeweils 1 Halbhöhle und 1 Meisenkasten oder Starenkasten).

Mit erheblichen Beeinträchtigungen für lokale Population der Arten durch die Maßnahme ist nicht zu rechnen.

Mit den geplanten Eingriffen ist daher für prüfrelevante Vogelarten im Bereich der geplanten Baumaßnahmen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gegeben.

5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Mit der Umsetzung des B-Planes „Sondergebiet Kleingartenanlage“ im Gewann Hennloch, Stadt Külsheim, ist für im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannte Arten, für die ein Vorkommen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nachgewiesen oder potenziell möglich ist, unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verbunden.

Auch für europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ist kein Verbotstatbestand erfüllt. Mit einer Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen ist nicht zu rechnen.

6 QUELLEN

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U.MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand: 31. 12. 2013 – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11, 239 S.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, 160 S.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg](2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 687 S.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.](2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 704 S.

BRECHTEL, F. & H. KOSTENBADER (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart, 632 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. - Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN)(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 386 S.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 103/1

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Reihe L 206: 7-50

DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. – Ulmer, Stuttgart, 580 S.

EBERT, G. <Hrsg.> (1991-2003): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs; Bd. 1-10. - Ulmer; Stuttgart

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAV & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52:19-67

HARMS, K. H. (1989): Rote Liste der Spinnen Baden-Württembergs. Verbesserte und erweiterte Fassung (Stand: 1.2.1985). - S.III B/4-7. - In: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg - Institut für Ökologie und Naturschutz (Hrsg.) (1989): Arten- und Biotopschutzprogramm Baden-Württemberg (ABSP). - Bd. 1, Karlsruhe, 333 S.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.2: Singvögel 2. – Ulmer-Verlag, Stuttgart, 939 S.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 3.1: Singvögel 1. - Ulmer-Verlag, Stuttgart, 861 S.

HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT <Hrsg> (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Tetraonidae (Rauhfußhühner) – Alcidae (Alken). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 547 S.

HÖLZINGER, J. & U. MAHLER <Hrsg> (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs Bd. 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 880 S.

KÖHLER, F. & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950-2000. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (LfU) BADEN-WÜRTTEMBERG <Hrsg.> (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutzpraxis - Artenschutz 2. Karlsruhe.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133

LAUFER, K. FRITZ & P. SOWIG [Hrsg.](2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 807 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 1: Pflanzen und Wirbellose. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/1, 743 S.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMYNK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenr. Landschaftspflege und Naturschutz 69/2, 693 S.

RYSLAVY, T., H.G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. zum Vogelschutz 57: 13-89

STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (2011): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs. – Internet: http://www.schmetterlinge-bw.de, 28.9.11

STAUDT, A. (2008): Nachweiskarten der Spinnen(tiere) Deutschlands (Arachnida: Araneae, Opiliones, Pseudoscorpiones). – Internet: http://www.spiderling.de.vu

STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (1999): Die Libellen Baden-Württembergs. Bd. 1 Kleinlibellen (Zygoptera). - Ulmer, Stuttgart, 468 S.

STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. Bd. 2 Großlibellen (Anisoptera). - Ulmer, Stuttgart, 712 S.

7 ANHANG

Anlage 1: Tabelle Prüfrelevante Arten im Bereich der geplanten Baumaßnahmen

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Abschichtungskriterien:

G: **X** = Baden-Württemberg innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
0 = Baden-Württemberg innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

W Wirkraum des Vorhabens liegt:
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden-Württemberg vorhanden
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Weitere Abkürzungen:

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg **RLD:** Rote Liste Deutschland
0 Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
FFH Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VSchRl Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Farn- und Blütenpflanzen									
Adenophora liliifolia	Schellenblume		1	II, IV	streng	0			
Aldrovanda vesiculosa	Wasserfalle				streng	X	0		
Anagallis tenella	Zarter Gauchheil	2	1		streng	X	0		
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz				streng	0			
Apium repens	Kriechender Sellerie	1	1	II, IV	streng	X	0		
Armeria maritima purpurea	Ried-Grasnelke				streng	0	0		
Artemisia laciniata	Schlitzblättriger				streng	0			
Artemisia rupestris	Felsen-Beifuß				streng	0			
Asplenium adulterinum	Braungrüner Streifenfarn		2	II, IV	streng	0			
Botrychium matricariifolium	Ästiger Rautenfarn	1	2		streng	X	0		
Botrychium multifidum	Vielteiliger Rautenfarn	0	1		streng	0	0		
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn				streng	0	0		
Bromus grossus	Dicke Trespe	2	1	IV	streng	X	0		
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel		1	II, IV	streng	X	0		
Calystegia soldanella	Strand-Winde				streng	0			
Coleanthus subtilis	Scheidenblütgras				streng	0			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh		3	II, IV	streng	X	0		
Gentianella bohemica	Böhmischer Enzian		1	IV	streng	0			
Gentianella lutescens	Gelblicher Enzian				streng	0			
Gladiolus palustris	Sumpf-Gladiole		2	IV	streng	X	0		
Hymenophyllum tunbrigense	Englischer Hautfarn				streng	0			
Iris spuria	Salzwiesen-Schwertlilie				streng	0			
Iris variegata	Bunte Schwertlilie	R	1		streng	X	0		
Juncus stygius	Moor-Binse		1		streng	X	0		
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte		2	II, IV	streng	X	0		
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut		2	IV	streng	X	0		
Linum flavum	Gelber Lein	2	2		streng	X	0		
Linum perenne	Ausdauernder Lein	0	1		streng	0	0		
Liparis loeselii	Torf-Glanzkraut		2	II, IV	streng	X	0		
Lobelia dortmanna	Wasser-Lobelie				streng	0			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut		2	II, IV	streng	X	0		
Marsilea quadrifolia	Vierblättriger Kleefarn				streng	X	0		
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht		1	II, IV	streng	X	0		
Najas flexilis	Biegsames Nixkraut				streng	X	0		
Nuphar pumila	Kleine Teichrose	2	1		streng	X	0		
Oenanthe conioides	Schierling-Wasserfenchel				streng	0			
Onosma arenaria	Sand-Lotwurz				streng	0			
Pedicularis sceptrum-carolinum	Karlszepter	2	2		streng	X	0		
Pulsatilla alba	Kleinblütige Küchenschelle				streng	0			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle		1	II, IV	streng	0			
Pulsatilla vernalis	Frühlings-Küchenschelle		1		streng	0			
Pulsatilla grandis	Große Küchenschelle				streng	0			
Rubus chamaemorus	Moltebeere				streng	0	0		
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech			II, IV	streng	0	0		
Scorzonera austriaca	Österreichische Schwarzwurzel				streng	X	0		
Scorzonera purpurea	Violette Schwarzwurzel		2		streng	0			
Sisymbrium supinum	Niedrige Rauke				streng	0			
Spiranthes aestivalis	Sommer-Drehwurz		2	IV	streng	X	0		
Stipa bavarica	Bayerisches Federgras		1	II, IV	streng	0			
Stipa dasyphylla	Weichhaariges Federgras				streng	0			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt				streng	0			
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn			II, IV	streng	X	0		
Utricularia bremii	Bremis Wasserschlauch	0	1		streng	X	0		
Vitis vinifera sylvestris	Wilde Weinrebe				streng	X	0		
Flechten									
Lobaria pulmonaria	Echte Lungenflechte		1		streng	X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Säugetiere									
Nyctalus noctula	Abendsegler	I	V	IV	streng	X	X	X	X
Pipistrellus savii	Alpenfledermaus	-	D	IV	streng	0			
Dryomys nitedula	Baumschläfer	-	R	IV	streng	0			
Microtus bavaricus	Bayerische Kleinwühlmaus	-	0		streng	0			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	streng	X	0		
Castor fiber	Biber	2	V	II, IV	streng	X	X	0	
Sicista betulina	Birkenmaus	-	1	IV	streng	0			
Ursus arctos	Braunbär	0	0		streng	0			
Plecotus auritus	Braunes Langohr	3	V	IV	streng	X	X	X	X
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	streng	X	X	X	X
Lynx lynx	Eurasiatischer Luchs	0	2	II, IV	streng	0			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	0	3	II, IV	streng	0			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	1	1	IV	streng	X	0		
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	0		streng	0			
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	2	*	IV	streng	X	X	X	X
Delphinus delphis	Gewöhnlicher Delphin	-			streng	0			
Plecotus austriacus	Graues Langohr	1	2	IV	streng	X	X	X	X
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	1	V	II, IV	streng	X	X	X	X
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	streng	X	0		
Tursiops truncatus	Großer Tümmler	-	0		streng	0			
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	II, IV	streng	X	X	X	X
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	G	G	IV	streng	X	0		
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	IV	streng	X	X	X	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	streng	X	X	X	X
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	0	1	II, IV	streng	0			
Miniopterus schreibersii	Langflügelfledermaus	0	0		streng	0			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	streng	X	X	X	X
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	D	IV	streng	X	X	X	X
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	G	IV	streng	X	X	X	X
Equus przewalskii	Przewalskipferd (Urwildpferd)	-	0		streng	0			
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	i	*	IV	streng	X	X	X	X
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	2		streng	0			
Orcinus orca	Schwertwal	-			streng	0			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	G		streng	0			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	3	*	IV	streng	X	X	X	X
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	D	*	IV	streng	X	0		
Lagenorhynchus albirostris	Weißschnauzendelphin	-			streng	0			
Lagenorhynchus acutus	Weißseitendelphin	-			streng	0			
Felis silvestris	Wildkatze	0	3	IV	streng	0			
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	streng	X	0		
Bison bonasus	Wisent	-			streng	0			
Canis lupus	Wolf	0	1	II, IV	streng	0			
Spermophilus citellus	Ziesel	-	0		streng	0			
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	i	D	IV	streng	X	0		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	streng	X	X	X	X
Vögel									
Prunella collaris	Alpenbraunelle		R			0			
Pyrrhocorax graculus	Alpendohle		R			0			
Lagopus mutus	Alpenschneehuhn		R	Anh. I		X	0		
Apus melba	Alpensegler		R			X	0		
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1		streng	0			
Turdus merula	Amsel					X	X	X	0
Tetrao urogallus	Auerhuhn	1	1	Anh. I	streng	X	0		
Haematopus ostralegus	Austernfischer					0			
Motacilla alba	Bachstelze					X	X	X	0
Panurus biarmicus	Bartmeise	R				X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Falco subbuteo	Baumfalke	V	3		streng	X	X	0	
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3			X	X	0	
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		streng	X	0		
Aythya marila	Bergente		R			0			
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	1			streng	X	X	0	
Anthus spinoletta	Bergpieper	1				X	0		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	3				X	0		
Merops apiaster	Bienenfresser				streng	X	0		
Carduelis flammea	Birkenzeisig					X	0		
Tetrao tetrix	Birkhuhn	0	1	Anh. I	streng	0	0		
Fulica atra	Blässralle					X	X	0	
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V		Anh. I	streng	X	0		
Parus caeruleus	Blaumeise					X	X	X	0
Coracias garrulus	Blauracke	0	0	Anh. I	streng	0			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3			X	X	X	X
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	Anh. I	streng	0			
Tadorna tadorna	Brandgans					0			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2			X	0		
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	Anh. I	streng	0			
Fringilla coelebs	Buchfink					X	X	X	0
Dendrocopos major	Buntspecht					X	X	X	0
Corvus monedula	Dohle					X	0		
Gallinago media	Doppelschnepfe		0	Anh. I	streng	0			
Sylvia communis	Dorngrasmücke					X	X	X	0
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht	1		Anh. I	streng	X	0		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	1			streng	X	X	0	
Garrulus glandarius	Eichelhäher					X	X	0	
Gavia immer	Eistaucher			Anh. I	streng	0			
Alcedo atthis	Eisvogel	V		Anh. I	streng	X	X	0	
Pica pica	Elster					X	X	X	0
Carduelis spinus	Erlenzeisig					X	0		
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3			X	X	X	X
Locustella naevia	Feldschwirl	2	3			X	X	0	
Passer montanus	Feldsperling	V	V			X	X	X	0
Ptynoprogne rupestris	Felsenschwalbe		R		streng	0			
Loxia curvisrostra	Fichtenkreuzschnabel					X	X	0	
Pandion haliaetus	Fischadler	0	3	Anh. I	streng	0			
Phylloscopus trochilus	Fitis	3				X	X	0	
Phoenicopterus ruber	Flamingo				streng	0			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	V			streng	X	X	0	
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	V	2	Anh. I	streng	X	0		
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2		streng	X	0		
Gyps fulvus	Gänsegeier	0	0	Anh. I	streng	0			
Mergus merganser	Gänsesäger		V			X	0		
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					X	X	X	0
Sylvia borin	Gartengrasmücke					X	X	X	0
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V	V			X	X	X	X
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze					X	X	0	
Amazona ochrocephala belizensis	Gelbkopfamazone				streng	X	0		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3				X	X	0	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					X	X	0	
Serinus serinus	Girlitz					X	X	X	0
Emberiza citrinella	Goldammer	V	V			X	X	X	0
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	Anh. I	streng	0			
Miliaria calandra	Grauammer	1	V		streng	X	0		
Anser anser	Graugans					X	X	0	
Ardea cinerea	Graureiher					X	X	0	
Muscicapa striata	Grauschnäpper	V	V			X	X	X	0

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Picus canus	Grauspecht	2	2	Anh. I	streng	X	X	0	
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		streng	X	0		
Otis tarda	Großtrappe		1	Anh. I	streng	0			
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger		R			0			
Carduelis chloris	Grünling					X	X	X	0
Picus viridis	Grünspecht				streng	X	X	X	0
Accipiter gentilis	Habicht				streng	X	X	0	
Strix uralensis	Habichtskauz		R	Anh. I	streng	0			
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	Anh. I	streng	X	X	0	
Bonasa bonasa	Haselhuhn	1	2	Anh. I		X	0	0	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1		streng	X	0		
Parus cristatus	Haubenmeise					X	X	0	
Podiceps cristatus	Haubentaucher					X	X	0	
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					X	X	0	
Passer domesticus	Haussperling	V	V			X	X	0	
Prunella modularis	Heckenbraunelle					X	X	X	0
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	Anh. I	streng	X	X	0	
Cygnus olor	Höckerschwan					X	X	0	
Columba oenas	Hohltaube	V				X	X	0	
Phasianus colchicus	Jagdfasan					X	X	X	0
Branta canadensis	Kanadagans					X	X	0	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel				streng	X	0		
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					X	X	0	
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2		streng	X	X	0	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V				X	X	X	0
Sitta europaea	Kleiber					X	X	X	0
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	R	3	Anh. I	streng	X	0	0	
Dendrocopos minor	Kleinspecht	V	V			X	X	0	
Anas querquedula	Knäkente	1	2		streng	X	X	0	
Parus major	Kohlmeise					X	X	X	0
Netta rufina	Kolbenente					X	X	0	
Corvus corax	Kolkrabe					X	X	0	
Phalacrocorax carbo	Kormoran					X	X	0	
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	Anh. I	streng	X	0		
Grus grus	Kranich	0		Anh. I	streng	0			
Anas crecca	Krickente	1	3			X	X	0	
Cuculus canorus	Kuckuck	2	V			X	X	X	0
Larus ridibunda	Lachmöwe	V				X	0		
Sterna nilotica	Lachseeschwalbe	0	1	Anh. I	streng	0			
Anas clypeata	Löffelente	1	3			X	0		
Platalea leucorodia	Löffler		R		streng	0			
Tichodroma muraria	Mauerläufer		R			X	0		
Apus apus	Mauersegler	V				X	X	0	
Buteo buteo	Mäusebussard				streng	X	X	0	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	3			X	X	0	
Turdus viscivorus	Misteldrossel					X	X	0	
Larus michahellis	Mittelmeermöwe					X	0		
Dendrocopos medius	Mittelspecht			Anh. I	streng	X	X	0	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					X	X	X	0
Aythya nyroca	Moorente	1	1	Anh. I	streng	X	0		
Eudromias morinellus	Mornellregenpfeifer		0	Anh. I	streng	0	X	0	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					X	X	X	0
Nycticorax nycticorax	Nachtreiher	R	2	Anh. I	streng	X	0	0	
Lanius collurio	Neuntöter			Anh. I		X	X	0	
Alopochen aegypticus	Nilgans					X	X	0	
Podiceps auritus	Ohrentaucher		1	Anh. I	streng	0			
Hippolais polyglotta	Orpheusspötter					X	0		
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	Anh. I	streng	0			

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Oriolus oriolus	Pirol	3	V			X	X	0	
Ardea purpurea	Purpurreiher	R	R	Anh. I	streng	X	0		
Corvus corone	Rabenkrähe					X	X	X	0
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2		streng	X	0		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	3			X	X	0	
Buteo lagopus	Rauhfußbussard				streng	0			
Aegolius funereus	Rauhfußkauz			Anh. I	streng	X	0		
Perdix perdix	Rebhuhn	1	2			X	X	X	X
Aythya fuligula	Reiherente					X	X	0	
Turdus torquatus	Ringdrossel	1				X	0		
Columba palumbus	Ringeltaube					X	X	X	0
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	3				X	X	0	
Botaurus stellaris	Rohrdommel	0	3	Anh. I	streng	0			
Locustella luscinioides	Rohrschwirl				streng	X	0	0	
Circus aeruginosus	Rohrweihe	2		Anh. I	streng	X	X	0	
Falco vespertinus	Rotfußfalke				streng	X	0		
Podiceps grisegena	Rothalstaucher				streng	X	0	0	
Alectoris rufa	Rothuhn	0	0		streng	0			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					X	X	X	0
Lanius senator	Rotkopfwürger	1	1		streng	X	0		
Milvus milvus	Rotmilan		V	Anh. I	streng	X	X	0	
Tringa totanus	Rotschenkel	0	3		streng	0			
Corvus frugilegus	Saatkrähe					X	0		
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler			Anh. I	streng	0			
Aquila clanga	Schelladler		R	Anh. I	streng	0			
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	1			streng	X	0	0	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					X	0		
Circaetus gallicus	Schlangenadler	0	0	Anh. I	streng	0			
Tyto alba	Schleiereule				streng	X	X	X	X
Anas strepera	Schnatterente					X	X	0	
Aquila pomarina	Schreiadler	0	1	Anh. I	streng	0			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					X	X	0	
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher				streng	X	X	0	
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V				X	0		
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		Anh. I		X	0		
Milvus migrans	Schwarzmilan			Anh. I	streng	X	X	0	
Dryocopus martius	Schwarzspecht		V	Anh. I	streng	X	X	0	
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	0	0	Anh. I	streng	0			
Ciconia nigra	Schwarzstorch	3		Anh. I	streng	X	0		
Haliaeetus albicilla	Seeadler	0		Anh. I	streng	0			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		1	Anh. I	streng	0			
Egretta garzetta	Seidenreiher			Anh. I	streng	0			
Casmerodius albus	Silberreiher			Anh. I	streng	0			
Turdus philomelos	Singdrossel					X	X	X	0
Cygnus cygnus	Singschwan		R	Anh. I	streng	0			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					X	X	0	
Accipiter nisus	Sperber				streng	X	X	0	
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		3	Anh. I	streng	X	0		
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			Anh. I	streng	X	0		
Anas acuta	Spießente		3			X	0		
Sturnus vulgaris	Star		3			X	X	X	0
Aquila chrysaetos	Steinadler	0	R	Anh. I	streng	0			
Alectoris graeca	Steinhuhn		R	Anh. I	streng	0			
Athene noctua	Steinkauz	V	3		streng	X	0		
Monticola saxatilis	Steinrötel		2		streng	0			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1			X	0	0	
Petronia petronia	Steinsperling	0	0		streng	0			
Carduelis carduelis	Stieglitz					X	X	X	0

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Anas platyrhynchos	Stockente	V				X	X	0	
Columba livia f. domestica	Straßentaube					X	X	0	
Larus canus	Sturmmöwe	R				X	0	0	
Parus palustris	Sumpfmeise					X	X	X	0
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	Anh. I	streng	0			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					X	X	X	0
Aythya ferina	Tafelente	V				X	X	0	
Nucifraga caryoctactes	Tannenhäher					X	0	0	
Parus ater	Tannenmeise					X	X	0	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	3	V		streng	X	X	0	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger					X	X	0	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	2	3			X	X	X	X
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	1	Anh. I	streng	0			
Burhinus oedicnemus	Triel	0	0	Anh. I	streng	0			
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	Anh. I	streng	X	0	0	
Streptopelia decaocto	Türkentaube					X	X	0	
Falco tinnunculus	Turmfalke	V			streng	X	X	0	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2		streng	X	X	0	
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	1		streng	0			
Riparia riparia	Uferschwalbe	3	V		streng	X	X	0	
Bubo bubo	Uhu			Anh. I	streng	X	X	0	
Turdus pilaris	Wacholderdrossel					X	X	X	0
Coturnix coturnix	Wachtel	V	V			X	X	0	
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	Anh. I	streng	X	X	0	
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					X	X	0	
Strix aluco	Waldkauz				streng	X	X	0	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2				X	X	0	
Asio otus	Waldohreule				streng	X	X	0	
Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		streng	0			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V			X	X	0	
Tringa ochropus	Waldwasserläufer				streng	X	0	0	
Falco peregrinus	Wanderfalke			Anh. I	streng	X	X	0	
Cinclus cinclus	Wasseramsel					X	X	0	
Rallus aquaticus	Wasserralle	2	V			X	X	0	
Parus montanus	Weidenmeise	V				X	X	0	
Chlidonias hybrida	Weißbart-Seeschwalbe		R	Anh. I		X	0		
Dendrocopos leucotos	Weißrückenspecht	R	2	Anh. I	streng	X	0		
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	3	Anh. I	streng	X	0		
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		streng	X	X	X	X
Pernis apivorus	Wespenbussard		3	Anh. I	streng	X	X	0	
Upupa epops	Wiedehopf	V	3		streng	X	0		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2			X	0	0	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	V				X	X	0	
Circus pygargus	Wiesenweihe	1	2	Anh. I	streng	X	0		
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					X	X	0	
Falco cherrug	Würgfalke, Sakerfalke	0			streng	0			
Emberiza cirlus	Zaunammer	3	3		streng	X	0	0	
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					X	X	X	0
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3	Anh. I	streng	X	0	0	
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					X	X	X	0
Emberiza cia	Zippammer	1	1		streng	X	0	0	
Carduelis citrinella	Zitronenzeisig	1	3		streng	X	0		
Hieraaetus pennatus	Zwergadler			Anh. I	streng	0			
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	2	Anh. I	streng	X	0	0	
Otus scops	Zwergohreule		R		streng	0			
Ficedula parva	Zwergschnäpper		V	Anh. I	streng	0			
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe				streng	0			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	1	Anh. I	streng	0			

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn		R		streng	0			
Tachybabtus ruficollis	Zwergtaucher	2				X	X	0	
Tetrax tetrax	Zwergtrappe		0	Anh. I	streng	0			
Amphibien				FFH					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	2	3	IV	streng	X	0	0	
Bombina bombina	Rotbauch-Unke	-	2		streng	0			
Bombina variegata	Gelbbauch-Unke	2	2	II, IV	streng	X	X	0	
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	IV	streng	X	X	0	
Bufo viridis	Wechselkröte	2	3	IV	streng	X	0		
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	streng	X	X	0	
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	IV	streng	X	0		
Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	IV	streng	X	0		
Rana dalmatina	Springfrosch	3	*	IV	streng	X	0		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	streng	X	0		
Salamandra atra	Alpensalamander	*	*	IV	streng	X	0		
Triturus carnifex	Alpenkammolch	-	*	IV	streng	X	0		
Triturus cristatus	Kammmolch	2	V	II, IV	streng	X	X	0	
Reptilien									
Coronella austriaca	Schlingnatter	3	3	IV	streng	X	X	0	
Elaphe longissima	Äskulapnatter	1	2	IV	streng	X	0		
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	streng	X	0		
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	IV	streng	X	X	0	
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	streng	X	0		
Lacerta horvathi	Kroatische Gebirgseidechse	-		IV	streng	0			
Lacerta viridis	Östliche Smaragdeidechse	-	1	IV	streng	0			
Natrix tessellata	Würfelnatter	-	1	IV	streng	0			
Podarcis muralis	Mauereidechse	2	V	IV	streng	X	0		
Vipera aspis	Aspisviper	1	1		streng	X	0		
Fische									
Acipenser sturio	Baltischer Stör	-	0		streng	0			
Gymnocephalus baloni	Donau-Kaulbarsch		*	IV	streng	X	0		
Falter									
Acontia lucida	Malveneule	-	0		streng	0			
Acosmetia caliginosa	Färberscharteneule	0	1		streng	0			
Actinotia radiosa	Trockenrasen-Johanniskrauteule	1R!	1		streng	X	0	0	
Alcis jubata	Bartflechten-Baumspanner	1	2		streng	X	0	0	
Amphipyra livida	Tiefschwarze Glanzeule	0	1		streng	0			
Anarta cordigera	Moorbunteule	2	1		streng	X	0	0	
Aporophyla lueneburgensis	Heidekraut-Glattrückeneule	-	1		streng	0			
Arctia villica	Schwarzer Bär	0	1		streng	0			
Arethusana arethusa	Rotbindiger Samtfalter	0!	0		streng	0			
Argynnis laodice	Östlicher Perlmuttfalter	-	1		streng	0			
Artiora evonymaria	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	-	1		streng	0			
Brenthis daphne	Brombeer-Perlmuttfalter	1!	1		streng	X	0		
Calyptra thalictri	Wiesenrauten-Kapuzeneule	-	1		streng	0			
Carcharodus floccifera	Heilziest-Dickkopffalter	1	1		streng	X	0		
Carcharodus lavatherae	Loreley-Dickkopffalter	-	1		streng	0			
Carsia sororiata	Moosbeeren-Grauspanner	2	1		streng	X	0	0	
Catocala pacta	Bruchweidenkarmin	-	0		streng	0			
Chariaspilates formosaria	Moorwiesen-Striemenspanner	-	1		streng	0			
Chelis maculosa	Fleckenbär	-	1		streng	0			
Cleoceris scoriacea	Gebänderte Graslilieneule	-	0		streng	0			
Cleorodes lichenaria	Grüner Rindenflechten-Spanner	2	1		streng	X	0	0	
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	1!	1	II, IV	streng	X	0		
Coenonympha oedippus	Moor-Wiesenvögelchen	-	0		streng	0			
Colias myrmidone	Regensburger Gelbling	-	1	II, IV	streng	0			
Conistra veronicae	Eintönige Wintereule	0	0		streng	0			
Cucullia gnaphalii	Goldruten-Mönch	1!	1		streng	X	0		

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Cupido osiris	Kleiner Alpen-Bläuling	0	0		streng	0			
Cycnia sordida	Alpen-Fleckleibbär	-	1		streng	0			
Dyscia fagaria	Heidekraut-Fleckenspanner	-	1		streng	0			
Epirranthis diversata	Bunter Espen-Frühlingsspanner	0	1		streng	0			
Erebia epiphron epiphron	Brocken-Mohrenfalter	-	R		streng	0			
Eremobina pabulatricula	Helle Pfeifengras-Büscheleule	0	1		streng	0			
Eriogaster catax	Hecken-Wollafter	0R	1	II, IV	streng	0			
Eriogaster rimicola	Eichen-Wollafter	0	1		streng	0			
Eucarta amethystina	Amethysteule	2	1		streng	X	0	0	
Euchalcia consona	Mönchskraut-Metalleule	-	1		streng	0			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	streng	X	0		
Euxoa lidia	Schwärzliche Erdeule	-	0		streng	0			
Euxoa vitta	Steppenrasen-Erdeule	-	1		streng	0			
Fagivorina arenaria	Rotbuchen-Flechten-Baumspanner	3	1		streng	X	0	0	
Gastropacha populifolia	Pappelglucke	1	1		streng	X	0		
Gortyna borelii	Haarstrangwurzeleule	1	1	IV	streng	X	0	0	
Hadena irregularis	Gipskraut-Kapseleule	0	1		streng	0			
Hadena magnolii	Nelken-Kapseleule	1	1		streng	X	0	0	
Heliothis maritima warneckei	Warnecks Heidemoor-Sonneneule	-	1		streng	0			
Heterogynis penella	Kleiner Mottenspinner	-	0		streng	0			
Hipparchia alcyone	Kleiner Waldportier	-	1		streng	0	0		
Hipparchia fagi	Großer Waldportier	1R!	1		streng	X	0	0	
Hipparchia statilinus	Eisenfarbener Samtfalter	-	1		streng	0			
Hyles vespertilio	Fledermaus-Schwärmer	1!	1		streng	X	0		
Hyphoraia aulica	Hofdame	0	1		streng	0			
Hypoxystis pluviaria	Blaßgelber Besenginsterspanner	0	1		streng	0			
Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	R	1		streng	X	0		
Jordanita chloros	Kupferglanz-Grünwidderchen	-	1		streng	0			
Lamellocossus terebra	Zitterpappel-Holzbohrer	-	0		streng	0			
Lamprosticta culta	Obsthaineule	0	1		streng	0			
Lemonia taraxaci	Löwenzahnspinner	1	1		streng	X	0		
Lithophane lamda	Gagelstrauch-Moor-Holzeule	-	1		streng	0			
Lopinga achine	Gelbringfalter	1	1	II, IV	streng	X	0		
Luperina dumerilii	Dumerils Graswurzeleule	2	1		streng	X	0		
Lycaena dispar	Flußampfer-Dukatenfalter	3	2	II, IV	streng	X	X	X	X
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	1	1	II, IV	streng	X	0	0	
Maculinea arion	Schwarzgefleckter Bläuling	2	2	IV	streng	X	0	0	
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	3	II, IV	streng	X	X	0	
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	streng	X	X	0	
Malacosoma franconica	Frankfurter Ringelspinner	0	1		streng	0			
Meganephria bimaculosa	Zweifleckige Plumpeule	0	1		streng	0			
Nola cristatula	Wasserminzen-Kleinbärchen	1	1		streng	X	0	0	
Nola subchlamydula	Gamander-Kleinbärchen	1R!	1		streng	X	0	0	
Nycteola degenerana	Salweiden-Wicklereulchen	2	1		streng	X	0	0	
Nymphalis xanthomelas	Östlicher Großer Fuchs	-	0		streng	0			
Ocneria rubea	Rostspinner	-	0		streng	0			
Odontognophos dumetata	Kreuzdorn-Steinspanner	-	1		streng	0			
Orbona fragariae	Große Wintereule	0	2		streng	0			
Orgyia antiquiodes	Heide-Bürstenspinner	-	1		streng	0			
Paidia rica	Mauer-Flechtenbärchen	U	1		streng	X	0		
Panchrysia deaurata	Große Wiesenrauten-Goldeule	-	0		streng	0			
Parnassius apollo	Apollo-Falter	1	1	IV	streng	X	0	0	
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	1	1	IV	streng	X	0	0	
Parnassius phoebus	Hochalpen-Apollofalter	-	1		streng	0			
Parocneria detrita	Rußspinner	-	1		streng	0			
Pericallia matronula	Augsburger Bär	1R	1		streng	X	0		
Periphanes delphinii	Rittersporn-Sonneneule	0	0		streng	0			
Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	0R!	1		streng	0			

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Polymixis polymita	Olivbraune Steineule	-	1		streng	0			
Polyommatus damon	Großer Esparsetten-Bläuling	1!	1		streng	X	0	0	
Polypogon gryphalis	Syrmische Spannereule	-	0		streng	0			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	V	V	IV	streng	X	0	0	
Pseudophilotes vicrama	Östlicher Quendel-Bläuling	-	1		streng	0			
Pyrgus armoricanus	Zweibrütiger Würfeldickkopffalter	1	1		streng	X	0	0	
Pyrgus cirsii	Spätsommer-Dickkopffalter	1!	1		streng	X	0	0	
Pyrois cinnamomea	Zimt-Glanzeule	0	0		streng	0			
Rhyparioides metelkana	Metelkana-Bär	-	0		streng	0			
Schinia cardui	Bitterkraut-Sonneneule	-	0		streng	0			
Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	-	1		streng	0			
Scopula decorata	Thymian-Steppenrasen-Kleinspanner	0	1		streng	0			
Scopula tesselaria	Kuhschellen-Kleinspanner	-	1		streng	0			
Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden-Wellenstriemen-Spanner	-	1		streng	0			
Setina roscida	Felshalden-Flechtenbärchen	0R	1		streng	0			
Shargacucullia caninae	Hundsbraunwurz-Mönch	3R!	R		streng	X	0		
Sideridis lampra	Bibernell-Bergwieseneule	0	0		streng	X	0		
Simyra nervosa	Schrägflügel-Striemeneule	-	1		streng	0			
Spaelotis clandestina (suecica)	Fehrenbachs Erdeule	0	0		streng	0			
Spudaea ruticilla	Graubraune Eichenbuscheule	-	1		streng	0			
Syngrapha microgamma	Moor-Goldeule	-	0		streng	0			
Synopsia sociaria	Sandrasen-Braunstreifenspanner	-	0		streng	0			
Tephronia cremiaria	Punktierter Baumflechtenspanner	-	1		streng	0			
Tephronia sepiaria	Totholzflechten-Spanner	1	1		streng	X	0		
Trichosea ludifica	Gelber Hermelin	0	1		streng	0			
Valeria jaspidea	Schlehen-Jaspiseule	-	1		streng	0			
Xanthia sulphurago	Bleich-Gelbeule	0	1		streng	0			
Xestia sincera	Fichtenmoorwald-Erdeule	-	1		streng	0			
Yigoga forcipula	Felsgeröllhalden-Erdeule	-	1		streng	0			
Zerynthia polyxena	Osterluzeifalter	-	0		streng	0			
Zygaena angelicae elegans	Elegans-Widderchen	2R!	1		streng	X	0	0	
Geradflügler									
Aiolopus thalassinus	Grüne Strandschrecke	2!r	1		streng	X	0		
Arcyptera fusca	Große Höckerschrecke	1!r	1		streng	X	0		
Arcyptera microptera	Kleine Höckerschrecke	-	0		streng	0			
Bryodema tuberculata	Gefleckte Schnarrschrecke	-	1		streng	0			
Epacromius tergestinus	Fluss-Strandschrecke	-	0		streng	0			
Ephippiger ephippiger	Steppen-Sattelschrecke	0r	1		streng	0			
Gampsocleis glabra	Heideschrecke	-	1		streng	0			
Modicogryllus frontalis	Östliche Grille	1!r	1		streng	X	0		
Platycleis montana	Steppen-Beißschrecke	-			streng	0			
Platycleis tessellata	Braunfleckige Beißschrecke	1!r	1		streng	X	0		
Ruspolia nitidula	Große Schiefkopfschrecke	0r	2		streng	X	0		
Käfer									
Acmaeodera degener	Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer	0	1		streng	0			
Acmaeoderella flavofasciata	Weißschuppiger Ohnschild-Prachtkäfer	-	1		streng	0			
Aesalus scarabaeoides	Kurzschröter	2	1		streng	X	0	0	
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer		0	II, IV	streng	0			
Buprestis splendens	Goldstreifiger Prachtkäfer	-	0	II, IV	streng	0			
Calosoma reticulatum	Smaragdgrüner Puppenräuber	-	1		streng	0			
Carabus marginalis	Gerandeter Laufkäfer	-	0		streng	0			
Carabus menetriesi	Hochmoor-Laufkäfer	-	1		streng	0			
Carabus nodulosus	Schwarzer Grubenlaufkäfer	0	1		streng	0			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	1	1	II, IV	streng	X	0		
Cicindina arenaria arenaria	Flussufer-Sandlaufkäfer	0	1		streng	0			
Cicindina arenaria viennensis	Wiener Sandlaufkäfer	-	1		streng	0			
Clerus mutillarius	Eichen-Buntkäfer	2!	1		streng	X	0		
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	-	1	II, IV	streng	0			

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Cylindera germanica	Deutscher Sandlaufkäfer	1	1		streng	X	0		
Dicerca aenea	Gelbstreifiger Zahnflügel-Prachtkäfer	-	0		streng	0			
Dicerca furcata	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer	?	1		streng	0			
Dicerca moesta	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer	-	1		streng	0			
Dytiscus latissimus	Breitrand		1	II, IV	streng	X	0	0	
Eurythyrea austriaca	Grünglänzender Glanzprachtkäfer	-	0		streng	0			
Eurythyrea quercus	Eckschildiger Glanzprachtkäfer	1	1		streng	X	0		
Gnorimus variabilis	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		streng	X	0		
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	IV	streng	X	0	0	
Megopis scabricornis	Körnerbock	1!	1		streng	X	0		
Meloe autumnalis	Blauschimmernder Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
Meloe cicatricosus	Narbiger Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
Meloe coriarius	Glänzendschwarzer Maiwurmkäfer	-	0		streng	0			
Meloe decorus	Violetthalsiger Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
Meloe hungarus	Gelbrandiger Maiwurmkäfer	-	0		streng	0			
Meloe rugosus	Mattschwarzer Maiwurmkäfer		1		streng	X	0		
Necydalis major	Großer Wespenbock	1	1		streng	X	0		
Necydalis ulmi	Panzers Wespenbock	1	1		streng	X	0		
Osmoderma eremita	Eremit	2	2	II, IV	streng	X	X	0	
Palmar festiva	Südlicher Wachholder-Prachtkäfer	1	1		streng	X	0	0	
Phryganophilus ruficollis	Rothalsiger Düsterkäfer	-	0	II, IV	streng	0			
Phytoecia molybdaena	Klatschmohn-Walzenhalsbock	-	1		streng	0			
Phytoecia rubropunctata	Rotpunktierter Walzenhalsbock	-	0		streng	0			
Phytoecia uncinata	Wachsblumenböckchen		1		streng	X	0	0	
Phytoecia virgula	Südlicher Walzenhalsbock	-	1		streng	0			
Protaetia aeruginosa	Großer Goldkäfer	2	1		streng	X	0		
Protaetia affinis	Ähnlicher Goldkäfer	-	0		streng	0			
Purpuricenus kaehleri	Purpurbock	1!	1		streng	X	0	0	
Rosalia alpina	Alpenbock	2	2	II, IV	streng	X	0		
Scintillatrix mirifica	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		streng	X	0		
Trachypteris picta	Gefleckter Zahnrand-Prachtkäfer	?	1		streng	0			
Libellen									
Aeshna caerulea	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		streng	X	0		
Aeshna subarctica elisabethae	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		streng	X	0		
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	1		streng	0			
Ceriagrion tenellum	Scharlachlibelle	1	1		streng	X	0		
Coenagrion armatum	Hauben-Azurjungfer	-	1		streng	0			
Coenagrion hylas	Bileks-Azurjungfer	-	0		streng	0			
Coenagrion mercuriale	Helm-Azurjungfer	3	1		streng	X	0		
Coenagrion ornatum	Vogel-Azurjungfer	1	1		streng	X	0		
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	2r	G	IV	streng	X	0		
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	0	1	IV	streng	0			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	1	IV	streng	X	0		
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	1	2	II, IV	streng	X	0	0	
Nehalennia speciosa	Zwerglibelle	1	1		streng	X	0		
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	3	2	II, IV	streng	X	X	0	
Orthetrum albistylum	Östlicher Blaupfeil	D	1		streng	X	0		
Oxygastra curtisii	Gekielte Smaragdlibelle	-	0		streng	0			
Somatochlora alpestris	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		streng	X	0		
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	2	2	IV	streng	X	0		
Netzflügler									
Dendroleon pantherinus	Panther-Ameisenjungfer	1	1		streng	X	X	0	
Libelloides longicornis	Langfühleriger Schmetterlingshaft	3	2		streng	X	X	0	
Spinnen									
Arctosa cinerea		0	1		streng	0	0		
Dolomedes plantarius			1		streng	X	0	0	
Philaeus chrysops		2	1		streng	X	0	0	
Krebstiere									

Art	Deutsche Bezeichnung	RL BW	RL D	FFH	BNatSchG	G	W	L	E
Astacus astacus	Edelkrebs		1		streng	X	0	0	
Branchipus schaefferi		0	1		streng	0			
Chirocephalus diaphanus		-	1		streng	0	0		
Leptestheria dahalacensis		-	0		streng	0			
Lynceus brachyurus		-	0		streng	0			
Tanymastix stagnalis		1	1		streng	X	X	0	
Mollusken									
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	V	1	II, IV	streng	X	0		
Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	0	1		streng	0			
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		streng	X	X	0	
Theodoxus transversalis	Gebänderte Kahnschnecke	-	1	II, IV	streng	0			
Unio crassus	Gemeine Flußmuschel	1	1	II, IV	streng	X	X	0	

Anlage: 2

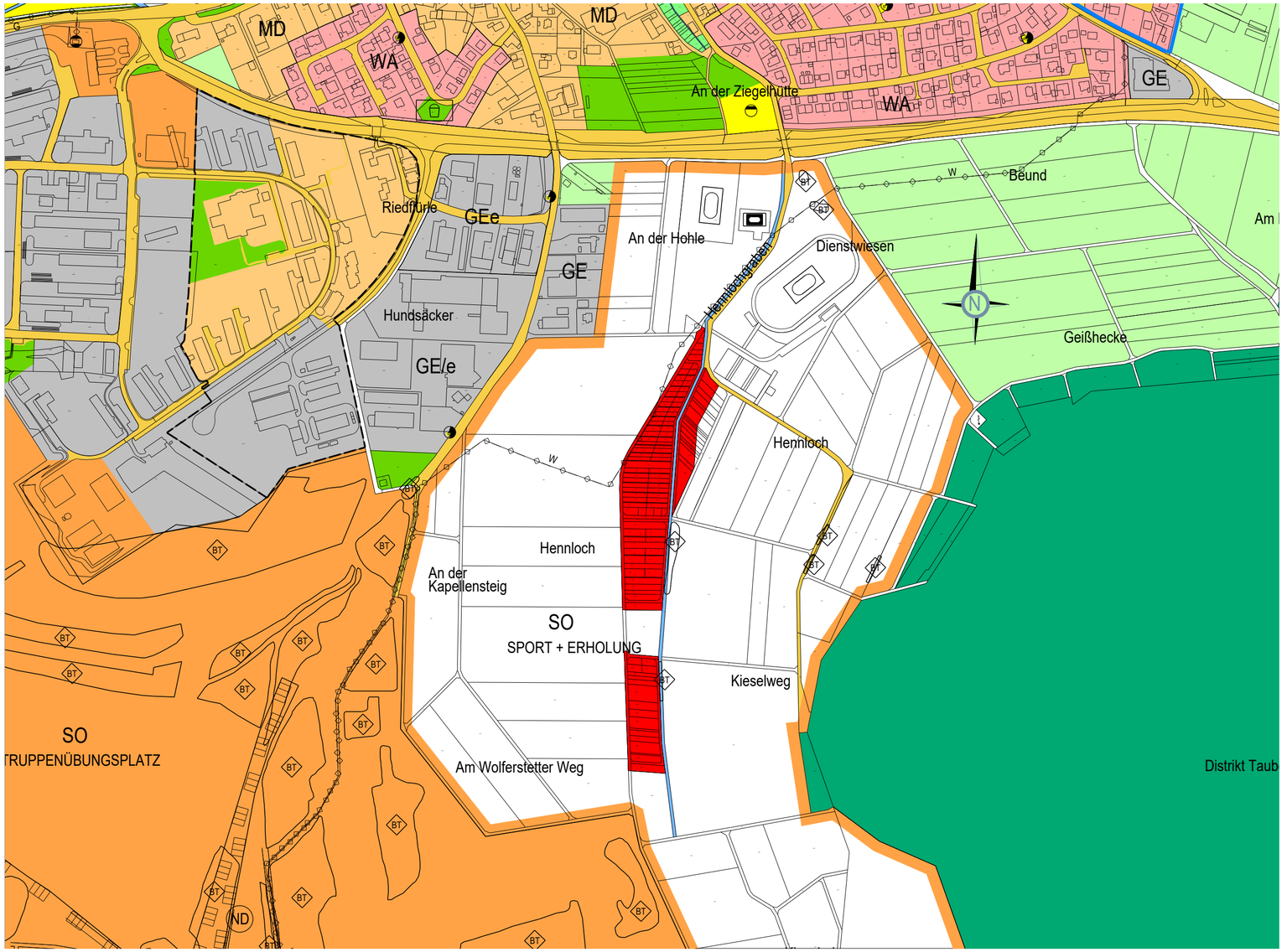

Planungsgebiet

Bebauungsplan der Stadt Külsheim
Sondergebiet Kleingartenanlage
Gewann: "Hennloch"

Übersichtslageplan

M. 1:5000

Koordinatensystem: UTM

Ausgefertigt
Külsheim,

Fassung vom: 09.09.2024
17.07.2023
27.06.2022

ingenieur-büro
sack & partner

97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341/92300
E-mail: infotbb@sackupartner.de

Bürgermeister

Dienstsiegel

Planverfasser

RECHTSGRUNDLAGEN DER FESTSETZUNGEN
DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I.S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januarl 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 .S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 33 vom 22.06.2021 S. 1802)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 33 vom 22.06.2021 S. 1802)

RECHTSGRUNDLAGE DER ÖRTLICHEN
BAUVORSCHRIFTEN SIND:

Die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAULICHE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Kleingartenanlage — Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

GH — Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

BAUWEISE; BAUGRENZEN

o — offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

ED — Einzel- und Doppelhäuser

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zweckbestimmung:

WW — Wiesenweg

FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereichsgrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

bestehende Grenze

22654 — Flurstücknummer

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	DACHFORM
BAUWEISE	GEBÄUDEHÖHE

Anlage: 3

Bebauungsplan der Stadt Külsheim
Sondergebiet Kleingartenanlage
Gewann: "Hennloch"

zeichnerische Festsetzungen
M. 1:500
Koordinatensystem: UTM

Külsheim,

Fassung vom: 09.09.2024
17.07.2023
27.06.2022

Bürgermeister Dienstsiegel

Ausgefertigt
Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom..............................überein.
Külsheim,

ibs
ingenieur-büro
sack & partner
97941 Tauberbischofsheim
Telefon 09341/92300
E-mail: infotbb@sackupartner.de

Bürgermeister Dienstsiegel Planverfasser

ingenieur-büro
sack & partner

Anlage: 4

STADT KÜLSHEIM

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

DES BEBAUUNGSPLANS DER STADT KÜLSHEIM

SONDERGEBIET KLEINGARTENANLAGE

GEWANN: "HENNLOCH"

FASSUNG VOM ***09.09.2024***
17.07.2023
27.06.2022

Ausgefertigt
Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ……..…….. überein.

Külsheim, den

Planverfasser
Ing.-Büro Sack & Partner GmbH
Adelsheim - Tauberbischofsheim

.....	.....	.....
Bürgermeister	Dienstsiegel	Planverfasser

Inhaltsverzeichnis

1 RECHTSGRUNDLAGEN 1

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 2

2.1 Art der baulichen Nutzung 2

2.2 Maß der baulichen Nutzung 2

2.2.1 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen 3

2.2.2 Festlegung Höhenlage der baulichen Anlagen 3

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen 3

2.3.1 Offene Bauweise 3

2.3.2 Baugrenze 4

2.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen 4

2.4.1 Garagen und Stellplätze 4

2.5 Verkehrsflächen 4

2.5.1 Verkehrsfläche 4

2.5.2 Straßenbegrenzungslinie 4

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5

2.6.1 Geländeveränderungen 5

2.6.2 Bodeneingriffe 5

2.6.3 Schädliche Bodenveränderungen 5

2.7 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 5

2.7.1 Grenze des Geltungsbereichs 6

2.8 Nachrichtlicher Hinweis ohne Festsetzungscharakter 6

2.8.1 Entdeckung von Funden 6

2.8.2 Altablagerungen 6

2.8.3 Flurstücknummer 6

2.8.4 Bestehende Grenzen 6

2.8.5 Geotechnik 7

2.8.6 Militärische Belange 7

2.8.7 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach BNatSchG 7

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO) 8

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 8
3.2 Bestandsschutz 8
3.3 Dächer 8
3.3.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude 8
3.3.2 Dacheindeckung 9
3.3.3 Farbe der Dacheindeckung 9
3.4 Antennen 9
3.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke 9
3.6 Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen 9
3.7 Geländeveränderungen, Aufschüttungen, Abgrabungen 10
3.8 Ordnungswidrigkeiten 10

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
DES BEBAUUNGSPLANS DER STADT KÜLSHEIM
SONDERGEBIET KLEINGARTENANLAGE
GEWANN: "HENNLOCH"

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans sind:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 S. 3786) zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

- Die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 33 vom 22.06.2021 S. 1802).

- Landesbauordnung (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl.S. 422)

- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 582 ber.S. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl.S.229,231)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichen folgendes festgesetzt:

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB und BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8 und 9 BauNVO)

2.1.1 Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet Kleingartenanlage dient der Nutzung der Flächen als Kleingärten, der Aufstellung von Gartenhäusern/Gerätehütten zur Aufbewahrung von Gartengeräten und anderen Gegenständen, sowie für den nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück.
Eine Wohnnutzung ist unzulässig
Feuerstellen sind unzulässig
Trockentoiletten sind nur innerhalb der Gartenhäuser zulässig.
Wohnwagen dürfen nicht abgestellt und als Gartenhäuser genutzt werden.
Kleintierhaltung ist zulässig

2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - 21 BauNVO)

Pro Gartengrundstück bzw. pro Bewirtschaftungseinheit darf innerhalb der Baugrenzen nur ein Gartenhaus einschließlich überdachtem oder mit Pergola versehenem Freisitz mit einem Rauminhalt von max. 40 m³ umbauter Raum und

1 Gewächshaus mit einer Grundfläche von maximal 15 m² errichtet werden.
Auf Grundstücken unter 100 m² sind nur Gerätehütten bis zu 20 m³ umbauter Raum zulässig

2.2.1 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 18 BauNVO)

2.2.1.1 Gesamthöhe Gebäude

GH Die Gesamthöhe der Gebäude darf maximal 3,00 m betragen.

2.2.2 Festlegung Höhenlage der baulichen Anlagen

Die Gesamthöhe der Gebäude wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum höchsten Punkt des Daches

2.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

2.3.1 Offene Bauweise

O Offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

Es sind nur Einzelgebäude mit seitlichem Grenzabstand zu den Nachbargrundstücken zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)

In begründeten Einzelfällen, wenn die vorhandene Grundstücksbreite dies erfordert, ist abweichend hiervon ein geringerer Grenzabstand von 1,00 m (§ 56 Abs. 4 Nr. 3 LBO) zugelassen.

Der Bau von Gartenhäusern bzw. Gerätehütten ist vor Ausführung bei der Gemeinde anzuzeigen.

2.3.2 Baugrenze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt (§ 23 BauNVO).

2.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

2.4.1 Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind auf den Grundstücken unzulässig. Feste, wasserundurchlässige Beläge sind außerhalb der Gartenhäuser unzulässig.

2.5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.5.1 Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.5.2 Straßenbegrenzungslinie

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.6.1 Geländeveränderungen

Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,50 m Unterschied gegenüber dem natürlichen Gelände sind genehmigungspflichtig.
Sie sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung des Gartenhauses sowie des Freisitzes erlaubt.
Entstehende Böschungen sind mit einer Mindestneigung von 1:1,5 anzulegen.

2.6.2 Bodeneingriffe

Bei Erdarbeiten muss das Aushubmaterial auf einer Halde zwischengelagert und eine chemische Analyse des Bodens nach der Verwaltungsvorschrift und Deponieverordnung durchgeführt werden; Erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial ist getrennt zu halten. Die Entsorgung des Bodens erfolgt nach den Vorschriften des Abfallrechts.

Das Bürgermeisteramt und das Landratsamt, Fachbereich 2 Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung bzw. Funde zu informieren (§ 3 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchAG)). Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Bürgermeisteramt und dem Landratsamt abzustimmen.

2.6.3 Schädliche Bodenveränderungen

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

2.7 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2.7.1 Grenze des Geltungsbereichs

2.8 Nachrichtlicher Hinweis ohne Festsetzungscharakter

2.8.1 Entdeckung von Funden

Bei dem Vollzug der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Auf die Bußgeldbestimmungen in § 33 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz. Deshalb muss auf die Ordnungswidrigkeiten des Denkmalschutzgesetzes (§ 27 DSchG) hingewiesen werden.

2.8.2 Altablagerungen

Beim Verdacht von Altablagerungen auf den Baugrundstücken ist von den Bauherren sofort die Stadt zu verständigen.

Auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen.

2.8.3 Flurstücknummer

1062

2.8.4 Bestehende Grenzen

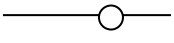

2.8.5 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Töttone. Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein Ing.-Büro empfohlen.

2.8.6 Militärische Belange

Für das Plangebiet sind von militärischen Liegenschaften ausgehende Lärmimmissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erwarten. Der Immissionsrichtwert nach TA Lärm beträgt für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden für militärische Liegenschaften der Bundeswehr bei Tag und in der Nacht 65 dB (A).

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von Truppenübungsplätzen/militärischen Liegenschaften ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

2.8.7 Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach BNatSchG

Die im beigefügten Umweltbericht und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Auflagen und Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

3 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

- Rechtsgrundlage dafür ist die Landesbauordnung (LBO) vom 5. März 2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl.S. 422)

3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Als Baumaterial für die Umfassungswände der Gartenhäuser ist Holz, Mauerstein oder sichtbares Holzfachwerk zu verwenden.

Glasbausteine, Kunststoff, Kunststoffverkleidungen und glänzende Materialien sind unzulässig.

Als Baumaterial für die Umfassungswände der Gerätehütten bis 20 m³ umbauter Raum kann Blech verwendet werden.

Die Außenwände der Gartenhäuser und Gerätehütten sind mit gedeckten Farben zu versehen.

3.2 Bestandsschutz

Pro Grundstück bzw. Bewirtschaftungseinheit hat ein bereits errichtetes Gebäude bis zu 40 m³ umbauter Raum Bestandsschutz, soweit es den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sowie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Bereits errichtete Gebäude außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie innerhalb des Gewässerrandstreifens haben kein Bestandsschutz.

3.3 Dächer

(§ 74 Abs. 1 LBO)

3.3.1 Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude

Pultdach (PD), Satteldach (SD) und Flachdach (FD)

3.3.2 Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung dürfen keine leuchtenden und reflektierenden Materialien oder grelle Farbtöne verwendet werden.
Eine beschichtete verwitterungsfeste metallische Dacheindeckung sowie Ziegel oder Betondachsteine, asbestfreie Zementfaserplatten, Bitumendachbahnen, und Gründächer ist zulässig.
Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise /z.B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung- und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen- zu behandeln.

3.3.3 Farbe der Dacheindeckung

Es sind nur Rottöne, Brauntöne und Grautöne zugelassen

3.4 Antennen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Errichtung von Außenantennen (Terrestrische und Satellitenantennen) ist unzulässig.

3.5 Gestaltung der unbebauten Flächen der Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Für Wegeinfassungen und sonstige befestigte Flächen dürfen Materialien, die das Landschaftsbild stören oder beeinträchtigen, nicht verwendet werden.

3.6 Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Als Grundstückseinfriedigung oder Einfriedigung einer Bewirtschaftungseinheit sind Maschendrahtzäune, Holzzäune und Hecken bis maximal 1,20 m Höhe zulässig.
Bei Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten. Die sich hieraus ergebende Abstandsfläche ist zu unterhalten.

3.7 Geländeveränderungen, Aufschüttungen, Abgrabungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,50 m Unterschied gegenüber dem natürlichen Gelände sind genehmigungspflichtig. Sie sind nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung des Gartenhauses sowie des Freisitzes erlaubt
Die Geländeverhältnisse auf den Nachbargrundstücken sind zu berücksichtigen. Zu Nachbargrundstücken sind nur Böschungen bis zu einer Neigung von 30° zulässig.

3.8 Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, werden auf Grund § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat am	am **27.06.2022**
Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 2 (1) BauGB	am **15.07.2022**
2. Beschluss Vorentwurf durch den Gemeinderat	am **27.06.2022**;
2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	vom **18.07.2022** bis **26.08.2022**
3. Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben	vom **12.07.2022**
4. Entwurfsbeschluss durch den Gemeinderat	am **17.07.2023**
5. Beschluss über die öffentliche Auslegung durch den Gemeinderat	am **17.07.2023**
6. Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am **04.08.2023**
7. Bürgerbeteiligung und Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	vom **14.08.2023** bis **15.09.2023**
8. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom **01.08.2023**
9. Satzungsbeschluss des Gemeinderates	am **09.09.2024**
10. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Külsheim gemäß § 10 (3) BauGB ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.	am 27.09.2024

Külsheim, den 23. September 2024

STADT KÜLSHEIM

Schreglmann, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK:

1. Die hier vorliegende Bebauungsplan „Sondergebiet Kleingartenanlage" im Gewann Hennloch in Külsheim bestehend aus dem Lageplan Maßstab 1:500 mit zeichnerischen Festsetzungen in der Fassung vom 09.09.2024 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 09.09.2024, dem Umweltbericht vom August 2024 und die artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.06.2023, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Külsheim vom 09.09.2024.

2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke) und das Verfahren ordnungsgemäß nach den §§ 1-10 und § 12 BauGB durchgeführt.

Külsheim, den 23. September 2024

STADT KÜLSHEIM

Schreglmann, Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt am 27. September 2024

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kleingartenanlage“ im Gewann Hennloch, Külsheim mit den dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Külsheim hat am 09. September in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sondergebiet Kleingartenanlage“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. In gleicher Sitzung wurden auch die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Kleingartenanlage“, sowie der entsprechenden örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

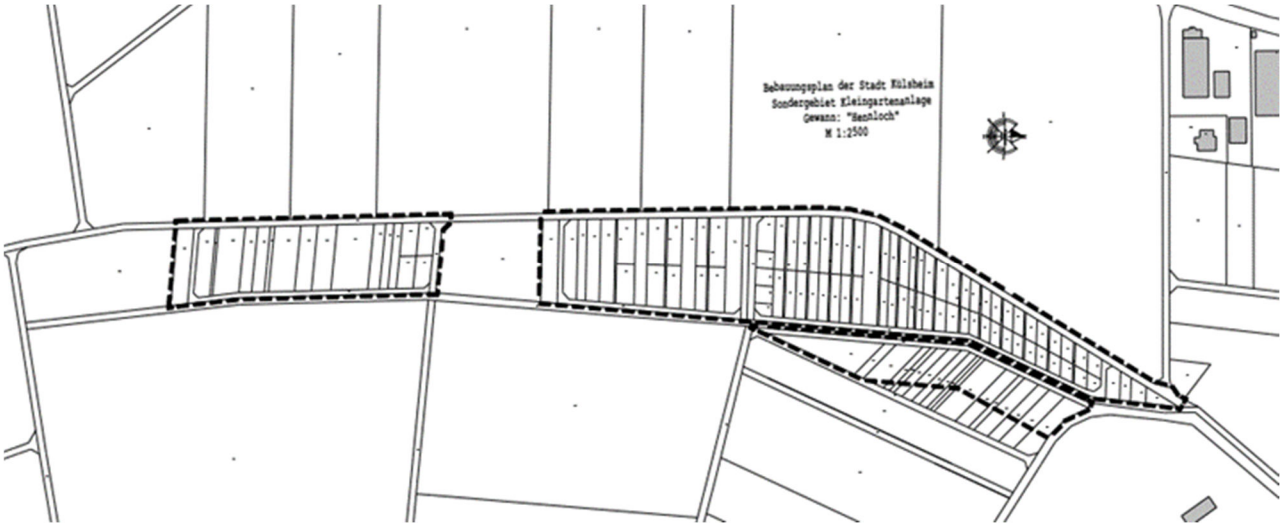

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Kleingartenanlage“, sowie die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB kann beim Bürgermeisteramt Külsheim – Stadtbauamt-, Zimmer 19, Kirchbergweg 7, 97900 Külsheim während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Külsheim veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, der in den §§ 39 -42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Külsheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Külsheim, den 27. September 2024

Schreglmann, Bürgermeister